

Sasse, Christoph

Literaturübersicht zur Constitutio Antoniniana. II Teil

The Journal of Juristic Papyrology 15, 329-366

1965

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

LITERATURÜBERSICHT ZUR CONSTITUTIO ANTONINIANA

II. Teil*

51. Auch die nun folgenden Jahre des II. Weltkriegs brachten kaum einen nennenswerten Rückgang des Interesses der Altertumsforschung aller Fachrichtungen an den vielen mit Caracallas Constitution verbundenen und einer endgültigen Lösung immer noch harrenden Fragen.

Im Jahre 1942 ergriff die Autorität unter den englischen Papyrologen, Sir Harold I. Bell, zum ersten Male das Wort zu unserem Thema¹. Bell entwickelte seine eigene Auffassung vornehmlich in der Auseinandersetzung mit der soeben besprochenen Studie von A. Segrè². Wie dieser ging auch Bell von der inzwischen überwiegenden Auffassung aus, die Civitätsschenkung des Caracalla habe keine Einschränkung in der früher vermuteten Art erlitten und infolgedessen sei die Ausnahmeklausel in Z. 9 des Edikts nicht auf die Verleihung, sondern auf die darauf folgende Bestimmung zu beziehen³. Entschiedenem Widerspruch erhob Bell jedoch gegen den auf die Pliniuskorrespondenz und auf Fl. Iosephus, *contra Apionem* 2, 41 in Verb. mit Gaius 1,26 und Ulpian *reg.* 20, 14 gestützten Schluß Segrè's, die Bewohner der ägyptischen Chora seien im Gegensatz zu den Metropolitani *dediticii* gewesen.⁴ Er bestritt zunächst die Anwendbarkeit der Ulpian- und Gaiusstellen auf die *peregrini dediticii*, da sie *ex professo* nur die Stellung der aelischen Freigelassenen behandelten.⁵ Damit entfiel für Bell das Hauptargument Segrè's für die Deditiziercondition der staatsrechtlichen Ägypter, die aus den Pliniusbriefen allein und den Worten des Iosephus nicht herzuleiten sei, sowie Segrè's gesamte Interpretation der Z. 9 des P. Giss. 40 f, die sich auf die rechtliche Unfähigkeit der *dediticii, cives Romani* zu werden, gründete. Ganz und gar unwahrscheinlich sei aber die von Segrè versuchte staatsrechtliche Unterscheidung zwischen Landbevölkerung und Metropolitani.⁶ Auch die letzteren bezahlten schließlich die Kopfsteuer, wenn auch in geringerer Höhe. Die Inschrift Ditt. *Or. Gr.* 659⁷ — eine Weihung der *οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως* — auf die sich Segrè bezogen hatte, beweise weiter nichts als die längst bekannte Tatsache einer administrativen Sonderung der Gauhauptstädte von der eigentlichen Chora.⁸ Ebensowenig könne aus dem Briefwechsel des Plinius irgendetwas über eine von der Landbewohnerschaft verschie-

* Der I. Teil ist erschienen in *JJP* (1962), S. 109–149, und behandelt den Zeitraum von den Anfängen der Diskussion bis zum Jahre 1940 einschliesslich.

¹ *JEA* 28 (1942), S. 39–49.

² Zu dieser Auseinandersetzung vgl. die Beurteilung Taubenschlags, *Law* II (1948), S. 25 Anm. 43.

³ Bell, S. 46–47.

⁴ S. 42–46.

⁵ S. 45. Man vermisst hier eine begründete Stellungnahme zu den Folgerungen von Stroux (oben Nr. 33 — S. 288–289), der geglaubt hatte, gerade aus der *lex AS* eine Gleichbehandlung der *peregrini dediticii* mit den *dediticiorum numero* in Hinsicht auf die ewige Fernhaltung beider Kategorien von der römischen Civitas erschliessen zu können.

⁶ Dieselbe Unterscheidung macht neuerdings Schönbauer (*Epigraphica* II, 1949–51, S. 115–146, unten Nr. 76).

⁷ = Cagnat 1163. SB V 8328.

⁸ S. 42.

dene Rechtsstellung der Metropolen entnommen werden. Die Frage Trajans, *ex quo nomo sit* (ep. X 7) lasse durchaus die Möglichkeit offen, daß Harpocras auch einer Metropole entstammte.⁹ Die rechtliche Gleichrangigkeit sämtlicher Gaubewohner einschließlich der Metropolen hielt Bell dabei im Sinne der Bickermann'schen Theorie¹⁰ für gesichert. In seiner eigenen Beurteilung des status der Ägypter neigte Bell entschieden dazu, sie nicht als *dediticii* zu betrachten¹¹, vor allem, da ihm diese inferiore Rechtsstellung nicht recht zum kulturellen Hochstand¹² der Metropolen und ihrer seit Augustus bestehenden Schatten-Konstitution mit Archonten und seit Severus einer Boule zu passen schien¹³. Gegenüber allen bisherigen Wiederherstellungsversuchen der Z. 9 des Ediktes bekannte Bell seine offene Skepsis¹⁴. Auch die Konjektur Wilhelms in der Interpretation von Jones (oben Nr. 40) fand er nur wenig überzeugend. Die von Jones angenommene Deditizierstellung des Landvolkes entbehre nach wie vor des Beweises, die Einschreibung der bisherigen *incolae* in die Bürgerlisten sei eine selbständige Maßnahme, die mit der Civitätsverleihung innerlich nicht verbunden und — wenn man sie mit Jones in der Z. 9 ausgesprochen fände — einigermaßen seltsam nebenbei eingeflickt worden sei.¹⁵ Eine eigene Interpretation der umstrittenen Z. 9 versuchte Bell nicht, bekannte jedoch, daß er letztlich der Ansicht Segrè's vom Fortbestand der Politeumata unter Beseitigung der *dediticia condicio* noch eher zuneige als einer anderen.¹⁶ In diesem Zusammenhang schien ihm auch die Hypothese von der Sondernatur der Aureliercivitas als nicht abwegig, allerdings erkläre sie nicht — wie Segrè gehofft hatte — das Problem der Kopfsteuer nach 212, die nach den wenigen Belegen aus dem 3. Jh. stark zurückgegangen, andererseits aber doch nicht gänzlich abgeschafft worden sei¹⁷.

52. Diese Kontroverse zwischen Bell und A. Segrè hatte 2 Jahre später ein Nachspiel, das hier des inneren Zusammenhanges wegen entgegen dem chronologischen Gesichtspunkt vorweggenommen werden soll. Segrè veröffentlichte im Jahrgang 1944 derselben Zeitschrift¹ eine erneute Stellungnahme, in der er seine Thesen von 1940 gegen Bells Kritik zu rechtfertigen suchte. Er wiederholte hier — ohne neue Begründung — seine Auffassung von der Rechtsverschiedenheit zwischen Metropolen und Aegyptii *λαογραφούμενοι*¹⁹ und warf Bell vor, dieser zweifle auch bisher unbestrittene Forschungsergebnisse an, wie z.B. die Deditizierstellung der Aegyptii²⁰. Auch an seiner Anwendung des in Gaius 1,26 ausgesprochenen Grundsatzes auf

⁹ S. 43.

¹⁰ *Archiv. f. Pap.* 9 (1930), S. 35 ff.

¹¹ S. 46; 49.

¹² Aus der umfangreichen Literatur: Bell, *Aeg.* 2 (1922), S. 281 ff. (Buchhändlerrechnungen); Norsa ebd. S. 17 ff. (Desiderata); Kenyon, *JEA* 8 (1922), S. 129–138 (eine griech. Privatbibliothek); Oldfather, *Wisconsin Stud. Soc. Sciences* 9 (1923); Turner, *JEA* 38 (1952), S. 78 ff.

¹³ Dagegen die „tolerirte Autonomie“ Mommsens, *Staatsrecht* III, S. 716 f. Schulten, *RE* IV, Sp. 2360.

¹⁴ Bell, S. 47.

¹⁵ S. 47–48.

¹⁶ S. 49. Bell setzte sich dadurch in Widerspruch zu seinem eigenen Hinweis (S. 47), dass erst Justinian die *conditio dediticia* aufhob. Ferner erscheint Bell's Zugeständnis, das Wort Politeuma könne neben vielen anderen auch die ihm von Segrè beigelegte Bedeutung „*status civitatis*“ haben (S. 48), sehr fragwürdig.

¹⁷ S. 49.

¹⁸ *JEA* 30 (1944), S. 69–72.

¹⁹ S. 70. Den Einwand Bell's, dass schliesslich auch die Metropolen Kopfsteuer bezahlten, übergang Segrè.

²⁰ S. 69. Segrè berief sich auf P. M. Meyer, Wilcken (dieser hatte seine *Grundzüge* S. 56 ausgedrückte Auffassung inzwischen aufgegeben, vgl. o. Nr. 32, G. Segrè. *Aus der neueren Lit.* wäre Schönbauer, *ZSS* 51 (1931), S. 311–313, *Archiv. f. Pap.* 13 (1939), S. 185 hinzuzufügen gewesen. Diese Auffassung war jedoch durchaus nicht so unbestritten, wie Segrè meinte: z.B. Bickermann, *Das Edikt* (oben Nr. 20), S. 21–22; Stroux (oben Nr. 33), S. 287; Kunkel (oben Nr. 39), S. 57 Anm. 10; Kübler (oben Nr. 41).

die *peregrini dediticii* hielt Segrè entgegen der Kritik Bell's implizite fest, räumte allerdings ein, daß Caracalla beim Erlass seiner *Constitutio* möglicherweise nicht die skrupulöse Genauigkeit besessen habe, aus verfassungsrechtlichen Gründen die Rechtsstellung der *dediticii* zunächst aufzuheben, um ihnen das Bürgerrecht übertragen zu können²¹. Seine Hypothese, es habe nach 212 zwei Arten der römischen Civität gegeben, die Aurelierbürgerschaft und die Mitgliedschaft im römischen Politeuma, suchte Segrè dadurch zu präzisieren, daß er die letztere dem *Ius Italicum* gleichsetzte²².

53. Dieser Replik Segrè's entgegnete Bell nochmals²³, ohne jedoch der Aufrechterhaltung seiner Ansicht, die Aegyptii seien keine *dediticii* im Sinne von Gaius I, 14 gewesen, wesentlich Neues hinzuzufügen.

54. Zwar nicht für die Interpretation der Gießener Urkunde, aber umso mehr für die Erforschung der praktischen Auswirkungen der *C.A.* ist von Interesse eine in diese Zeit fallende Abhandlung Schlumbergers über die römischen Gentilnamen der Palmyrener²⁴. Auffallend und u.U. für die Beurteilung der stets behaupteten Sonderstellung der Ägypter nicht ohne Bedeutung ist die Tatsache, daß die Sparsamkeit der Vorgänger Caracallas in Bezug auf Civitätserteilungen sich in Palmyra nicht weniger deutlich zeigt als in Ägypten. Für die Zeit zwischen Augustus und Caracalla konnte Schlumberger in den palmyrenischen Inschriften nicht mehr als 11 Familien nachweisen, die auf Grund kaiserlicher Konzession die *civitas Romana* erworben hatten. Eine sprunghafte Zunahme der römischen Namensträger zeigt sich erst mit dem Jahre 212. Ausnahmen sind nicht erkennbar. Die palmyrenischen Urkunden, die allerdings angesichts der Erhebung Palmyras zur Colonie noch unter Caracalla nur zum kleinen Teil für diese Frage herangezogen werden können, rechtfertigen nach Schlumberger den Schluß, „que la *C.A.* fut un acte d'immense portée, semblable au coup qui éventre un barrage soigneusement réglé jusque là pour ne laisser passer qu'un faible volume d'eau"²⁵.

55. Im Jahre 1943 begann der spanische Rechtshistoriker A. D'Ors Pérez-Peix die Veröffentlichung einer Serie von *Estudios sobre la Constitutio Antoniniana*, deren erster²⁶ nach des Verfassers eigenen Worten²⁷ „una introducción sobre el estado de la cuestión y la orientación aquí tomada“ darzustellen bestimmt war und daher naturgemäß kaum neue Gesichtspunkte eröffnete. Hervorhebung verdient jedoch die besondere Reserve, die der Autor angesichts des lückenhaften Zustandes des P. Giss. 40 I gegenüber allen auf bloße Textkonjekturen gestützten Interpretationen zu beobachten versprach²⁸, und seine Ankündigung, auf dem Wege eines genauen Studiums der Rechtswirkungen des Edikts den Versuch einer nicht bloß hypothetischen Aufhellung des Dunkels um die *C.A.* zu unternehmen²⁹. Bei seiner Diskussion

²¹ S. 71. Damit gab Segrè seine bisherige Interpretation der Z. 9 des Edikts auf, ohne eine neue an ihre Stelle zu setzen.

²² S. 70–71. Es ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass das einer Stadtgemeinde korporativ verliehene „Italienische Recht“ streng zu scheiden ist vom Rechtsinhalt des Individualbürgerrechts. Eine Verleihung von *ius Italicum* an aurelische Neubürger, wie sie Segrè S. 71 aus den Militärdiplomen folgern zu können glaubte, ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Zum *ius Italicum* vgl. v. Premerstein, *RE X* 1238–1253 s.v.; Vittinghoff, *Römische Stadtrechtsformen zur Kaiserzeit* (ZSS 68 (1951) S. 435–485, insb. 465–472).

²³ *JEA* 30 (1944), S. 72–73.

²⁴ Institut Français de Damas, *Bull. d'Etudes orientales* 9 (1942–43), S. 53–64.

²⁵ S. 64.

²⁶ *Emerita* 11 (1943), S. 295–337.

²⁷ S. 297 Anm. 1.

²⁸ S. 302/03.

²⁹ S. 327: „... baste senalar aquí que me parece mucho más adecuado, si se quiere descubrir el significado y el contenido del Edicto de Caracala, el investigar los efectos que éste pudo tener en las instituciones de Derecho público y privado que nos son conocidas, que el discutir sobre la reconstrucción del papiro y derivar de ahí una serie de conclusiones tan hipotéticas como la reconstrucción misma“. Vgl. auch S. 302. Ähnlich hatte sich soeben Luzatto, *Epigrafia Giuridica* (1942), S. 302 ausgesprochen: „... non ritengo possibile pervenire a risultati sicuri,

der einzelnen Vorschläge zur Wiederherstellung des Wortlautes von P. Giss. 40 I verzichtete D'O r s dann folgerichtig auf eine nur textkritische Erörterung der Z. 9 des Edikts und behielt diese einer Sonderbehandlung vor³⁰. In seine Textversion³¹, die mit geringen Abweichungen³² auf der von Wilhelm beruht, nahm er daher dessen Gestaltung der Z. 9 nur unter Vorbehalt auf.

56. Die zweite Studie desselben Gelehrten erschien im darauffolgenden Jahre unter dem Titel *Los dediticios y el edicto de Caracala*³³. Nicht weniger als 24 Seiten³⁴ widmete D'O r s einer bis heute an Gründlichkeit und Umfang nicht übertroffenen quellenkritischen Untersuchung der Bedeutungsgeschichte des Terminus *dediticii*. Ausgehend von der bekannten Grundbedeutung³⁵ bestritt er die von M o m m s e n³⁶ begründete Ansicht vom Vertragscharakter der Deditio³⁷. Kapitulation auf Gnade und Ungnade schien ihm das Wesen der Deditio zu sein, und die Stellung der *dediticii* nur negativ zu bestimmen: „*dediticios eran aquellos que habían perdido su poder político y que todavía no habían adquirido ningún status administrativo o internacional definido*“³⁸. Eine positive Definition dieser Rechtsstellung, die von Fall zu Fall verschieden sein konnte, da sie ja ausschließlich vom Belieben des Siegers abhing³⁹, hielt der Autor für unmöglich, weshalb er nur sehr geringes Vertrauen in die Echtheit von Gaius I, 14 setzte⁴⁰, vor allem, weil in der Parallelstelle Ulp. *reg.* 1, 11 ein entsprechender Einschub fehlt. Das den *peregrini dediticii* und den ihnen durch die *lex AS* gleichgestellten Freigelassenen gemeinsame Merkmal sah D'O r s nicht — wie S t r o u x (oben Nr. 33) und A. S e g r è (oben Nr. 50)⁴¹ — in der Unfähigkeit, die *civitas Romana* zu erwerben, sondern in dem *nullius certae civitatis civis esse* von Ulp. *reg.* 20, 14 und der mangelnden *testamentifactio activa* (Gaius I, 25. Ulp. *reg.* 20, 14). Gegen letzteres Merkmal könne man nicht — wie B i c k e r m a n n⁴² — ins Feld führen, daß die Aegyptii nach den Papyri durchaus die Testierfähigkeit besessen hätten; denn dieses Argument setze voraus, daß die Bewohner der ägyptischen Chora *dediticii* gewesen seien, eine Annahme, die auf einer irrigen Interpretation des Briefwechsels zwischen Plinius und Trajan über Harpocras beruhe. Die in diesen Briefen (*ep.* X 6 und 7) zum Ausdruck kommende Unfähigkeit der einheimischen Ägypter, direkt zum römischen Bürgerrecht aufzusteigen, müsse eine Sonderstellung der Ägypter zur Ursache haben. Anderenfalls sei es unmöglich, die Aegyptii und die *ceteri peregrini* zu konfrontieren, wie Plinius (*ep.* X 6) es tut, da es im Imperium

fintanto che la lettura del testo del pap. Giessen 40 appaia così incerta, anche nelle parti essenziali, come lo è tuttora“.

³⁰ S. 323.

³¹ S. 326.

³² Z. 2/3: τῆ τοιαύτῃ [ἰ]νίκη ἐτίμησαν καὶ σῶ]ον (nach S c h u b a r t, P. Giss. fasc. 3, S. 164 und Beltrami, oben Nr. 10). Z. 5: με[γαλοπρεπῶς καὶ θεοσεβ]ῶς (nach S t o u x S. 294). Z. 7: [εἰς τὰς θρησκείας τῶ]ν (nach W i l c k e n, P. Giss. fasc. 2, S. 43 Ann. 7). Z. 8: [συν ὅσοι ἐὰν ὦσι κατὰ τῆ]ν (nach S t r o u x S. 295). Z. 11: ἐ[κδ]ηλώσει (S c h u b a r t versuchsweise P. Giss. fasc. 3, S. 165. Derselbe liest neuerdings, *Aeg.* 20 (1940) S. 32: ἐ[ξο]λώσει.

³³ *Estudios II, Anuario de Historia del Derecho Espanol* 15 (1944), S. 162–204. Zitate nach dem 1–47 paginierten Sonderdruck.

³⁴ S. 5–28.

³⁵ „sentido general de enemigos que se han rendido y que se hallan a discreción de la autoridad romana“ S. 8.

³⁶ *Staatsrecht* III, S. 55/56. Weitere Vertreter dieser „Vertragstheorie“ bei D'O r s S. 10.

³⁷ Gegenüber den Angaben des Livius I, 38, 2 (abgedr. bei M o m m s e n, *l.c.* S. 56 Ann.), die er schon auf Grund des weiten Zurückliegens der geschilderten Deditio (Tarquinius Priscus) für eine „pura ficción“ erklärte (S. 9), berief sich D'O r s auf Polybios 20, 10,3: κέκριται τοῖς Αἰτωλοῖς σφᾶς αὐτοῦς ἐγχειρίζειν εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν.

³⁸ S. 11.

³⁹ Das hatte auch M o m m s e n (*StR* III, S. 56) schon angenommen. Seine „Vertragstheorie“ wird dadurch nicht wahrscheinlicher.

⁴⁰ D'O r s, S. 14/15.

⁴¹ D'O r s, S. 17 spricht von „gran parte de la doctrina moderna“.

⁴² Das Edikt (oben Nr. 20), S. 21–22.

durchaus noch andere *dediticii* gegeben haben müsse⁴³. Vielmehr zeige die in der *lex AS* im Gegensatz zur *lex Iunia Norbana* (Gaius I, 23. Ulp. *reg.* 20, 14) fehlende Bestimmung über die *testamentifacio activa* der Aelischen *libertini* klar, daß diese Frage durch die Gleichstellung mit den *dediticii* als erledigt betrachtet wurde. Daraus zog D'O r s⁴⁴ den Schluß, die mangelnde Testierfähigkeit der *dediticii* sei das gesetzgeberische Motiv für die Zuweisung der *libertini Aeliani* zur *condicio deditiica* gewesen.

In subtiler Analyse der wichtigsten Belegstellen konnte D'O r s sodann zeigen, wie im Verlaufe der Kaiserzeit die ursprüngliche Bedeutung des Terminus *dediticii* immer mehr verblaßte und schließlich — von verschwommenen Reminiszenzen wie der bei Isidor, *orig.* 9, 4, 49⁴⁵ abgesehen — nur noch die aelischen *dediticii* bezeichnete⁴⁶.

Nach dieser sorgfältigen Analyse der möglichen Bedeutungen des Begriffs wandte sich D'O r s der Interpretation der Z. 9 des P. Giss. 40 I zu. Der älteren, von Meyer begründeten Lehre warf er vor, sie vollziehe eine unzulässige Gleichsetzung zwischen *los nullius civitatis* und *los que no viven en la ciudad*, zwischen den *dediticii* und der Landbevölkerung. Eine Betrachtung der Verhältnisse in Italien und Spanien beweise, daß dort auch die in keiner *civitas* lebenden Landbewohner das römische Bürgerrecht besessen hätten⁴⁷. Gleichermassen bestritt der Autor die Möglichkeit, das *tributum capitis* als Kennzeichen der *deditiica condicio* zu betrachten. Deditizierstellung und Kopfsteuerpflicht seien nicht kongruente, sondern nur sich überschneidende Begriffe⁴⁸. Im Hinblick auf die ägyptischen Verhältnisse ergab sich für den Autor daraus die gänzliche Unwahrscheinlichkeit der Hypothese, die kopfsteuerpflichtige ägyptische Chora-Bevölkerung habe sich in der Rechtsstellung von *dediticii* befunden⁴⁹, zumal in keinem einzigen Papyrus diese *condicio* erwähnt sei. Ebenso unwahrscheinlich erschien ihm im Hinblick auf die Einmütigkeit der literarischen Zeugnisse der Ausschluß einer so umfangreichen Bevölkerungsgruppe von der Civitätsverleihung durch Caracalla⁵⁰. Betrachte man dagegen die einschränkende Klausel *χωρίς τῶν δεδευτικίων* als dazu bestimmt, die *dediticii e lege AS* von der Bürgerrechtsschenkung zu exemieren, so sei das zwar sprachlich durchaus zugänglich, es ergebe sich aber sogleich die Frage, warum dann nicht auch die *Latini Iuniani* erwähnt seien, deren Fortbestand als Klasse durch Cod. 7, 6 ebenso gut belegt sei, wie der der *libertini dediticii* durch Cod. 7, 5⁵¹. Schließlich sah D'O r s sich auch außerstande, irgendeinem der Erklärungs-

⁴³ D'O r s S. 18.

⁴⁴ S. 21.

⁴⁵ *Dediticii primum a deditione sunt nuncupati. Deditio enim dicitur, quando se aut victi aut vincendi hostes victoribus tradunt: quibus haec origo nominis fuit. Dum quondam adversus populum Romanum servi armis sumptis dimicassent, victi se dediderunt comprehensique varia turpitudine affecti sunt.*

⁴⁶ D'O r s, S. 22–23.

⁴⁷ Die Verhältnisse in Spanien und gar Italien sind, was die Bedeutung lokaler Gemeinwesen anlangt, doch wohl zu verschieden von denen der östlichen Provinzen, vor allem Ägyptens. Allein die tarraconensische Provinz (*Hispania citerior*) umfasste unter Augustus 293 selbständige *civitates*, vgl. Marquardt, *Staatsverwaltung* I, S. 255. Leider ist der Arbeit nicht zu entnehmen, wann D'O r s das Merkmal des „*nullius certae civitatis civis esse*“ für gegeben erachtet, wenn schon die faktische Nichtzugehörigkeit zu einem Gemeinwesen dazu nicht ausreicht. Einer Nachprüfung seiner Definition der *dediticii* (S. 22) geht D'O r s mit der Begründung aus dem Wege, dass — was die Bevölkerungsstruktur Ägyptens anlangt — „*los fenómenos jurídicos, sociales y económicos que se presentan en Egipto... pueden ser propios y exclusivos de aquella región*“, S. 30.

⁴⁸ S. 30.

⁴⁹ S. 31.

⁵⁰ S. 33–38. Der Gedankengang leidet hier darunter, dass D'O r s zum Beweise des Einschusses der *peregrini dediticii* für diese doch wieder den von ihm soeben (S. 32) als „*un producto de la sabia imaginación moderna*“ bezeichneten Meyer'schen Begriff (*dediticii* = *λαογραφούμενου*) zugrundelegt. Diese Inkonsequenz folgt aus dem schon oben Anm. 47 erwähnten Umstand dass auch D'O r s nicht zu sagen weiss, wer nun eigentlich zur Zeit der *C.A.* die *peregrini, dediticii* gewesen seien.

⁵¹ D'O r s, S. 39–41.

und Ergänzungsversuche zuzustimmen, nach denen die *dediticii* nicht von der Bürgerrechtsverleihung ausgeschlossen sind⁵². Gegen Segrè's (oben Nr. 12, Nr. 15) πολιτεύματα δεδειτικίων wandte D'Ors ein, weder gebe es *civitates dediticiae* noch könne man sie — wenn es sie gäbe — den *civitates tributariae* gleichsetzen. Wilhelms Textvorschlag zur Z. 9 fand der Verfasser von allen noch am ehesten annehmbar, aber befriedigend erschien auch er nicht: "Què quiere decir que precisamente al unificarse la ciudadanía se hable de estatutos ciudadanos y se afirme que nadie quede sin pertenecer a alguno de ellos?"⁵³ Diese Unzufriedenheit mit allen bisherigen Interpretationsversuchen führte den Autor zum Eingeständnis schwerster Bedenken gegen die Richtigkeit der Lesungen Z. 8: [μ]ένοντος⁵⁴ und Z. 9: [δε]δειτικίων von dem er nur ...εικίων für sicher lesbar hielt⁵⁵. Gegen die verbreitete Ergänzung Z. 9: πολιτευμάτων wies D'Ors nicht nur auf die zahlreichen anderen in Betracht kommenden Worte hin, sondern machte namentlich darauf aufmerksam, daß nach dieser Version das lateinische Original in Z. 8 und 9 zweimal „*civitas*“ gezeigt haben müsse, da der lateinischen Sprache ein Äquivalent für πολιτευμα fehle⁵⁶. Das Einzige, was klar aus dem Papyrus hervorgehe, sei die Universalität der Bürgerschaftsverleihung⁵⁷. Wo immer nach 212 *peregrini* aufträten, handle es sich um „nuevos contingentes de población bárbara incorporada“, nie um die *dediticii* des Gießener Papyrus, die der Autor abschließend für eine reine Fatamorgana erklärte⁵⁸. Der gegenwärtige Zustand gebe zu nichts als Zweifeln Anlaß, deren Behebung auf dem Wege der Textinterpretation völlig ausgeschlossen sei. Erst die Erforschung der Modalitäten der *C.A.* im Spiegel ihrer Wirkungen werde eine überzeugende Wiederherstellung des P. Giss. 40 I ermöglichen⁵⁹.

57. In seinem dritten *Estudio sobre la C.A.*⁶⁰ suchte D'Ors seine These von der universellen Wirkung der *C.A.* vornehmlich nachzuweisen an den Militärdiplomen der nachantoninischen Zeit und an dem seit Caracalla zu beobachtenden Bedeutungswandel des Wortes „*peregrinus*“ In der Frage der fünf in *CIL* XVI (Nesselhauff, *diplomata militaria*, Nr. 138, 144, 146, 152, 154) enthaltenen Diplome mit Bürgerrechtsverleihung aus der Zeit nach 212 nahm d'Ors den Standpunkt ein, es handle sich bei den mit der *Civitas* beteiligten 3 *classici* und 2 *equites singulares* um eingewanderte Barbaren, was bei diesen Truppengattungen besonders wahrscheinlich sei⁶¹. Auch der Umbildungsprozeß in der Bedeutung von „*peregrinus*“, den der Autor an einer Reihe von Beispielen aufzeigen konnte⁶², bewies ihm das völlige Verschwinden der ehemals innerhalb des Imperium ansässigen und als *peregrini* bezeichneten Kategorie von Nichtbürgern⁶³.

58. Die vierte und letzte⁶⁴ Untersuchung zu den hier interessierenden Problemen der *C.A.*

⁵² Es kommen leider nur G. Segrè, Capocci, und von den neueren Erklärern nur Wilhelm zu Wort, S. 41–44.

⁵³ S. 44.

⁵⁴ Gegenüber D'Ors, der (S. 45) Z. 8 nur — νοντος lesen zu können glaubt, ist mit dem Erstherausgeber an der Lesung [μ]ένοντος festzuhalten. Der Ansatz des Querbalkens des ε an das ν, wie wir es ganz deutlich z.B. in col. II, 21 είνεσεν finden, ist auf der Tafel genau zu erkennen.

⁵⁵ Die Abhandlung Heichelheims (oben Nr 49) war D'Ors offenbar noch nicht bekannt.

⁵⁶ S. 45.

⁵⁷ Für Allgemeinheit der Civitätsverleihung etwa gleichzeitig auch Vogt, *Rom und Karthago* (1943) S. 358.

⁵⁸ „un puro espejismo“, S. 47.

⁵⁹ S. 46.

⁶⁰ *Ediciones especiales del Anuario de Historia del Derecho Espanol* 17 (1946), S. 5–23.

⁶¹ S. 11–13.

⁶² Cod. Theod. 4, 6, 3 pr.: *peregrinos* im Vergleich zu Cod. 5, 27, 1 pr.: *alienos*. Cod. 6, 24, 7: *apud peregrinos* im Vergleich zu Basil. 35, 13, 7: παρὰ ξένους τοῖς ἕξω Ῥώμης.

⁶³ D'Ors, S. 15–17.

⁶⁴ Im Jahre 1956 erschien noch von demselben Verf. die Abhandlung *Estudios... V, Caracala y la unificación del Imperio*, *Emerita* 24 (1956), S. 1–26. Dagegen ist die in *Emerita* 11 (1943), S. 297 Amn. 1 angekündigte Studie Nr. VI über *Derecho romano y derechos locales después del 212* noch nicht erschienen.

widmete D'Ors der *Extensión de la ciudadanía a Egipcios y Judios en el 212 d.C.*⁶⁵. Er griff hier seine schon in *Estudios II* (oben Nr. 56) vertretenen Thesen, die *Aegyptii* seien keine *peregrini dediticii* gewesen und hätten 212 die *civitas Romana* erhalten, wieder auf und führte sie in einzelnen Punkten näher aus⁶⁶. Obwohl die Gesamtbevölkerung Ägyptens 212 das römische Bürgerrecht bekommen habe, wie das Gentilnomen Aurelius in den Urkunden zeige⁶⁷, so seien die Ägypter doch auch danach unverändert in ihrer inferioren Rechtsstellung verblieben⁶⁸. Dies zeige einleuchtend, daß die Inferiorität der *Aegyptii* in der Kaiserzeit niemals die Folge einer *dediticia condicio* gewesen sei, die ihnen die römischen Sieger etwa auferlegt hätten, sondern nur die aus der Sozialstruktur des Ptolemäerreichs von den Römern übernommene und weiter beibehaltene niedrige Einstufung der nationalägyptischen Bevölkerung⁶⁹. Die folgenden Ausführungen zur Frage des römischen Bürgerrechts der Juden⁷⁰ bleiben hier unerörtert.

59. Das gleiche Jahr 1946 brachte zwei Untersuchungen sowjetrussischer Gelehrter zum engeren Fragenkreis der *C.A.*⁷¹ Die erste stammt aus der Feder von A. R a n o v i t c h und beschäftigt sich mit den zentralen Problemen der *C.A.* und der Interpretation des Gießener Papyrus. Der Verfasser wandte sich zunächst⁷² gegen die Bemühungen von G. S e g r è, S t r o u x und K u n k e l, bei der Rekonstruktion der Z. 9 des Edikts ein *πολιτευμα δεδεδιτιζίων* entweder im Sinne von *civitas dediticia* (= *stipendiaria*, S e g r è), oder von *condicio dediticia* (S t r o u x und K u n k e l), anzunehmen. Politeumata im Sinne rechtlicher Verbände hätten die *dediticii* nie besessen, und an eine Aufhebung der deditizischen Freiheit könne wegen Cod. 7,5 nicht gedacht werden⁷³. Die Textherstellung Wilhelms, die R a n o v i t c h als grammatisch vorzüglich bezeichnete, habe den einen Mangel, daß man keinerlei faktischen Beweis für die Eingliederung der Neubürger in die *civitates* besitze. Nach den erhaltenen Resten der Z. 9 erschien es dem Autor jedenfalls sicher, daß hinsichtlich der *dediticii* irgendeine Beschränkung, nicht dagegen eine Vergünstigung, wie z. B. die Preisgabe dieser *condicio*, angeordnet worden sei⁷⁴.

In seiner knappen Bedeutungsanalyse des Begriffs *dediticii* zur Zeit Caracallas⁷⁵ gelangte R a n o v i t c h zu dem Schluß, es könne sich hier nurmehr um kleine Gruppen noch nicht befriedeter barbarischer Grenzstämme sowie um die ebenfalls zahlenmäßig unbedeutende Kategorie der *dediticii e lege AS* handeln. Auf Grund des transitorischen Charakters der bei Gaius 1,14 gekennzeichneten Rechtsstellung habe es zu Beginn des 3. Jh., nachdem das Eroberungszeitalter längst zu Ende gegangen war, echte *peregrini dediticii* in größerem Umfang nicht mehr

⁶⁵ *Sefarad* 6 (1946), S. 21–36.

⁶⁶ D'Ors hatte in Fragen der Literaturbeschaffung offensichtlich mit ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen. Nur so erklärt sich seine im Jahre 1946 durchaus unrichtige Feststellung (S. 21): „Es hoy opinión muy generalizada enre romanistas e historiadores la de que en virtud del Edicto de ciudadanía de Antonino Caracala sólo un reducido número de los habitantes de Egipto alcanzó tal beneficio“. Überhaupt reicht die Auseinandersetzung mit der Literatur nur bis G. S e g r è, *Studi Perozzi* (oben Nr. 15) und B i c k e r m a n n, *Das Edikt* usw. (1926), oben Nr. 20.

⁶⁷ D'Ors stützt sich hier auf die Beobachtungen B i c k e r m a n n s, vgl. oben Nr. 20.

⁶⁸ Isidor v. Pelusium, ep. I 489.

⁶⁹ D'Ors, S. 26–27.

⁷⁰ S. 26, 31–36.

⁷¹ A. R a n o v i t c h, *Vestnik Drevnej Istorii* 2 (16) 1946, S. 66–80. H. S t a y e r m a n n, ebendort S. 81–88. Beide Aufsätze sind nur in russischer Sprache (ohne franz. sommaire, wie W e n g e r *ZSS* 67 (1950) S. 580 irrtümlich angibt) veröffentlicht und daher bis heute nur wenig bekannt geworden. Knappe Inhaltsangaben ohne Stellungnahme finden sich bei J. F a l e n c i a k, *JJP* 3 (1949), S. 195–96 und W e n g e r, *ZSS* 67 (1950), S. 580.

⁷² S. 70–71.

⁷³ R. verkennt hier, dass S t r o u x und K u n k e l im Gegensatz zu S c h u b a r t (oben Nr. 48) keine Aufhebung der *dediticia condicio*, sondern den Ausschluss bzw. das alleinige Bestehenbleiben dieser Rechtskategorie vertraten.

⁷⁴ S. 73.

⁷⁵ S. 73–76.

geben können⁷⁶. Auch die Gruppe der innerhalb der Reichsgrenzen neuerlich angesiedelten Barbaren, auf die als Fremdkörper im Staatsorganismus die Bezeichnung *dediticii* ebenfalls zunächst angewandt worden sei, habe im Gegensatz zum Beginn der Prinzipatszeit (vgl. z.B. Sueton, *Tib.* 9) bei Erlass der *C.A.* nicht mehr sehr umfangreich sein können. Die Kopfsteuer als Kriterium der *dediticii* aufzufassen, lehnte Ranovitch ab, da dann die ebenfalls kopfsteuerpflichtige Bevölkerung Afrikas (Iosephus, *bell. Iud.* 2, 16, 4) und Syriens (Appian, *Syr.* 50) auch als *dediticii* betrachtet werden müsse. Gänzlich ohne Anspruch auf Wahrscheinlichkeit erschien ihm der Versuch, bei der Anwendung des Terminus *dediticii* auf die Ägypter zwischen Landbevölkerung und Metropolitent zu unterscheiden⁷⁷. Als plausibler Inhalt des Begriffs blieben dem Verfasser nur die Gruppen der *barbari deditticii* und der *Aeliani*. Diese habe Caracalla — sozusagen als Konzession an das ohnehin genügend verletzte Ehrgefühl der angestammten Römer — von der Verleihung ausnehmen müssen. Ranovitch verband daher die *χωρίς*-Klausel mit dem Hauptsatz und begegnete den gegen diese grammatische Beziehung bestehenden Bedenken mit dem Hinweis, der Text weise auch im übrigen manche Abweichung vom Stil der Klassiker auf, z.B. *ὁσάκις ἕαν* anstelle von *ὁσάκις ἄν*⁷⁸. Für die Ergänzung der Anfangslücke der Z.9 gefiel dem Autor der vom Erstherausgeber vermutete Sinn sachlich am besten, wobei er lediglich das *πολιτευμάτων* aus Raumgründen durch *συστημάτων* ersetzte.

60. Einen anderen Weg in der Erforschung des Kreises der antoninischen Neubürger beschritt H. Stayermann in ihrer Studie *La question des deditticii dans l'édit de Caracalla*⁷⁹. Die Autorin verwertete hier — zum ersten Male unter dem Gesichtspunkt der *C.A.* — die inschriftlichen Zeugnisse des Rhein-Main- und Donaugebiets und teilte einige sehr bemerkenswerte Beobachtungen mit. So konnte sie auf Grund der Inschriften Riese 2125 und 2126 nicht nur das Fortbestehen des *ordo civium Romanorum* zu Mainz über die *C.A.* hinaus nachweisen⁸⁰, sondern auch auf das Vorkommen von *peregrini* im Jahre 232 (Riese 237) und zahlreicher *vicani* (Riese 2132, 2134, 2138, 2185, 2525) in der ersten Hälfte des 3.Jh. aufmerksam machen. Die Angehörigen dieser *vici* deutete die Verfasserin, da sie im Gebiet von Mogontiacum neben dem *conventus civium Romanorum* bestanden, als offenbar fest ansässige Nichtbürger, wahrscheinlich kleine Grundbesitzer (*possessores*)⁸¹. Für die Peregrinität einzelner Bevölkerungsteile nach 212 schien Stayermann auch der Fortbestand der *numeri* zu sprechen⁸². Ähnliche Verhältnisse vermutete die Autorin nach den Inschriften in Moesia inferior und Dakien⁸³. Diese epigraphischen Beobachtungen veranlaßten sie zu dem Schluß, daß es sich bei diesen auch nach der *C.A.* peregrin gebliebenen Bevölkerungsgruppen um *deditticii* im Sinne von P. Giss. 40 I, 9 handeln müsse⁸⁴. Sie nahm daher an, daß sich die dort statuierte Ausnahme der *δεδειττιοι* auf die Bürgerrechtsverleihung, also den mit Z. 7 *δίδωμι* beginnenden Hauptsatz beziehe und unter *deditticii* nicht bloß reichsfremde Einwanderer und Überläufer zu verstehen seien, sondern auch die niedrige Bevölkerung der hauptsächlichen Rekrutierungsgebiete, vor allem der Donauländer. Aus wehrpolitischen Gründen habe man dort die alte Anziehungskraft der römischen Civität erhalten wollen⁸⁵.

⁷⁶ S. 74.

⁷⁷ Im Sinne A. Segrè's (oben Nr. 50), Ranovitch, S. 75.

⁷⁸ S. 76.

⁷⁹ Franz. Untertitel. *Vestn. Drevn. Istor.* 2 (16) 1946, S. 81–88.

⁸⁰ S. 81–82.

⁸¹ S. 82–83.

⁸² Z.B. Riese 1747–1749.

⁸³ S. 85.

⁸⁴ S. 87.

⁸⁵ S. 87–88. Es geht aus den Ausführungen der Verf. allerdings nicht ganz klar hervor, ob sie diese Unterschicht, als deren Hauptbeispiel sie die Bessoï anführt, die sie für *deditticii* hält, durch den Gesetzeswortlaut für ausgeschlossen erachtet; denn sie erwägt an anderer Stelle (S. 88) die Möglichkeit einer absichtlich verlangsamten Durchführung des Edikts in den Rekrutierungsprovinzen.

61. Im Jahre 1947 beschäftigte sich Sir H. I. Bell erneut mit der *C.A.*, diesmal unter dem besonderen Aspekt ihrer Wirkung auf die ägyptische Kopfsteuer⁸⁶. Er wandte sich hier nochmals gegen die Lehre Meyers, die *λαογραφία* sei das Merkmal, an dem die Paria-Kaste Ägyptens, die *dediticii*, erkennbar sei⁸⁷. Bell hielt vielmehr die *λαογραφία* auf Grund ihrer starken Verwandtschaft mit der *σύνταξις* der Ptolemäerzeit für eine völlig normale Besteuerungsform Ägyptens, die Augustus gelegentlich der Neuordnung des Fiskalwesens der Provinz⁸⁸ in das römische Abgabensystem übernommen habe⁸⁹. Dazu stimme es, daß 212 sämtliche Ägypter, auch die Kopfsteuerpflichtigen, das römische Bürgerrecht erhalten hätten. Es bestehe daher keinerlei Anlaß, die *Aegyptii λαογραφούμενοι*, zu denen man dann auch die Metropolen und die Mitglieder des Gymnasium⁹⁰ zählen müsse, ferner für *dediticii* zu halten⁹¹. Zwar seien vor der *C.A.* die in Ägypten lebenden römischen Bürger der Kopfsteuer nicht unterworfen gewesen, während diese nach den Quellen⁹² die allgemeine Civitätschenkung Caracallas offensichtlich überdauert habe. Jedoch besage das gar nichts für den diffamierenden Charakter dieser Steuer, da Caracalla unmöglich eine Maßnahme habe treffen können, die sich auf die ohnehin angespannte Finanzlage⁹³ so katastrophal ausgewirkt hätte, wie der Wegfall des gesamten Kopfsteueraufkommens⁹⁴.

62. Das Jahr 1947 brachte ferner eine — allerdings nur knappe — Stellungnahme Jouguet's⁹⁵ zu unserem Thema. Es ist bemerkenswert, daß dieser hervorragende Kenner der *vie municipale en Egypte* sich entschieden für die Textgestaltung Wilhelms und die dazu von Jones (oben Nr. 40) gegebene Interpretation aussprach. Er trat daher für den generellen Charakter der Bürgerschaftsverleihung ein und fand es bezeichnend für die bourgeoisiefindliche Einstellung Caracallas, daß nach dem Wortlaut der Z. 9 des Erlasses⁹⁶ die Bevölkerung der eigentlichen ägyptischen Chora dem Zugriff der Städte habe entzogen werden sollen⁹⁷.

63. Dem Versuch einer neuen Textgestaltung der zentralen Partie des Gießener Papyrus widmete sich 1948 J. Keil⁹⁸. Abgesehen von geringfügigen stilistischen Abweichungen⁹⁹, die in der Sache nichts Neues bedeuten, hielt Keil sich bei seiner Fassung der Z. 1–8 im Rahmen der geläufigen, auf den Erstherausgeber, Wilhelm und Stroux zurückgehenden

⁸⁶ *The C.A. and the Egyptian Poll-tax, JRSt.* 37 (1947), S. 17–23. Bespr.: Bingen, *Chron. d'Egypte* 23 (1948), S. 212.

⁸⁷ S. 17/18.

⁸⁸ Dazu Wilcken, *Ostraka* I, S. 570–72. Taubenschlag, *Rezeption* S. 377/78. Wallace, *Taxation* S. 116–117.

⁸⁹ Bell, S. 19, 23.

⁹⁰ Vgl. Bell, *Archiv f. Pap.* 6 (1920), S. 107–109.

⁹¹ Bell (*JRSt.* 37, 1947), S. 18.

⁹² O. Strassb. 118. O. Theb. 86. SB I 5677. P. Ross. Georg. V 20.

⁹³ Vgl. Miller, *CAH* XII (1939), S. 45.

⁹⁴ Die hier und in seiner früheren Abhandlung (*JEA* 28 (1942) S. 39 ff., vgl. oben Nr. 51) entwickelten Ergebnisse fasste Bell unverändert nochmals kurz zusammen in *Egypt from Alexander the Great to the Arab Conquest* (1948), S. 92–95.

⁹⁵ *La Domination Romaine en Égypte* (1947), S. 57–59. Vgl. die Stellungnahme desselben Gelehrten im Jahre 1911 (oben Nr. 7).

⁹⁶ Wilhelm: [μ]ένοντος [οὐδένος ἐκτός τῶν πολιτευμ]άτων χωρ[ί]ς τῶν [δε]δειτικίων.

⁹⁷ Jouguet, S. 58/59.

⁹⁸ *Anz. Akad. Wien* 85 (1948), S. 143–151. Besprechung von Hombert, *Rev. Et. Gr.* 64 (1951), S. 265.

⁹⁹ Z. 2: [Ἐπειδὴ οὐκ ἐστ' εἰς ὃν χρ]ῆ

Z. 3: [δικαιότατα ἂν καὶ ἐγὼ θ]εοῖς

Z. 5: με[τ]ε[γαλοπρεπῶς τε καὶ εὐλαβ]ῶς

Z. 6: ποι [εἶν, εἰ τοσάν]τις χειλίουσ[σ]όσ[σ]ακις

Z. 7: [τῆ] λατρεία τῶν Ῥωμαίων

Z. 8: ἀπα[σ]σι τοῖς οἷσι κατὰ τὴν ἐμ]ήν

Die Stroux'sche Herstellung der Z. 6 nannte Keil zweifellos richtig und einen glänzenden Einfall. Mit seiner Ergänzung der Z. 7 kommt Keil auf den alten Wilcken'schen Vorschlag (bei Meyer, P. Giss. fasc. 2, S. 43 Anm. 7) sinngemäss zurück.

Textversionen. Zu einem völlig neuartigen Ergebnis gelangte er jedoch in der Herstellung der zentralen Z.9 des Edikts. Er ging von der Überlegung aus, daß der mit Z.8: μένοντος beginnende Satz nur „ausführende, erklärende oder bekräftigende Ergänzung der im Hauptsatz verkündeten Bürgerrechtsverleihung, aber keine über diese hinausgehenden zusätzlichen Bestimmungen enthalten haben“ könne¹⁰⁰, und daß dieser Partizipialkonstruktion die folgende Ausnahmeklausel χωρίς τῶν δεδειτικῶν sprachlich wie gedanklich untergeordnet sein müsse. Daraus ergaben sich für Keil zwei mögliche Ergänzungen:

- a) μένοντος |⁹[ἔξω οὐδενός τῶν πολιτευμ]άτων
 b) μένοντος |⁹[οὐδενός ἔξω τῶν ἐμῶν δωρημ]άτων

Die erste verwarf Keil selbst „nach langem Zögern“ weil es ihm trotz der fortgeschrittenen Urbanisierung der Provinzen kaum möglich erschien, die Gesamtheit der Neubürger als Politeumata bzw. civitates zu bezeichnen¹⁰¹. Die zweite dagegen nahm er in seine Textherstellung auf. Die nach dieser Rekonstruktion der Z.9 von dem beneficium (δωρημ]άτων) des Bürgerrechts ausgeschlossenen *dediticii* umfaßten nach Keil zwei Gruppen: niedergeworfene Rebellen aus dem Innern des Reichs und zum anderen unterworfenen *alieni*, die ohne Definition ihrer Rechtsstellung innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelt worden waren¹⁰².

64. Angeregt durch diese Untersuchung Keils und die ihm inzwischen bekanntgewordene Abhandlung der russischen Forscherin H. Stayermann (oben Nr. 60) griff Schönbauer anlässlich des Veroneser Romanistenkongresses 1948 die Frage nach *Wortlaut und Sinn der Constitutio Antoniniana*¹⁰³ erneut auf. Den Ausgangspunkt der Argumentation bildeten die beiden soeben besprochenen Ergänzungsvorschläge Keils. Der erste: μένοντος |⁹ [ἔξω οὐδενός τῶν πολιτευμ]άτων (= *manente excluso nulla civitatum praeter dediticios*, bzw. *manente excluso nullo genere civitatum etc*)¹⁰⁴ dürfte — wie schon angedeutet wurde in — der Tat unhaltbar sein und wurde denn auch von Schönbauer treffsicher widerlegt¹⁰⁵. Wichtiger erscheint die Kritik Schönbauers an der zweiten Keil'schen Ergänzung¹⁰⁶: μένοντος |⁹[οὐδενός ἔξω τῶν ἐμῶν δωρημ]άτων, da sie diejenige ist, der Keil selbst den Vorzug gegeben hatte. Schönbauer wandte hiergegen erstens ein, der Zwischensatz μένοντος κτλ. wäre dann ganz überflüssig διδῶμι ...ἀπασιν ...χωρίς τῶν δεδειτικῶν wäre klarer und einfacher gewesen¹⁰⁷. Zweitens sei allen literarischen Quellen über die C.A. eine Ausnahme der *dediticii* unbekannt. Im Rahmen

¹⁰⁰ Keil, S. 150.

¹⁰¹ Hier dürften auch die leisesten Zweifel nicht berechtigt sein. Gerade die ägyptischen Verhältnisse lehren, wie wenig von einer vollständigen Organisation der Bevölkerung in Politeumata bzw. civitates gesprochen werden kann. Ausserdem hat diese Ergänzung Keils den weiteren Nachteil, dass — trotz früherer Vorschläge in gleicher Richtung (Stroux, oben Nr. 33 Kunkel oben Nr. 39. A. Segrè, oben Nr. 50) — ein πολιτευμα δεδειτικῶν erst noch bewiesen werden müsste. Vgl. auch die von Schönbauer (oben Nr. 31) gegen die *civitates dediticiae* G. Segrè's gerichtete Kritik.

¹⁰² S. 151.

¹⁰³ *Atti Verona* IV (1951), S. 105–138.

¹⁰⁴ Ein Teil der Schönbauerschen Widerlegung basiert auf der Annahme (S. 108–110), Keil habe ferner eine Ergänzung vorgeschlagen, deren lat. Äquivalent „*manente nullo genere civitatum*“ gelaute haben solle. Das ist jedoch angesichts der eindeutigen griechischen Fassung: μένοντος |⁹[ἔξω οὐδενός τῶν πολιτευμ]άτων wenig wahrscheinlich. Keil kann nur beabsichtigt haben, anstelle von „*manente excluso nulla civitatum*“ auch „*manente excluso nullo genere civitatum*“ als mögliche lat. Originalfassung zur Wahl zu stellen.

¹⁰⁵ Der Einwand, „die syntaktische Verbindung der Schlussworte *praeter dediticios* mit *do*“ sei doch wohl abzulehnen (S. 108), geht allerdings fehl. Bei beiden lateinischen Varianten geht Keil entsprechend seinen griechischen Ergänzungsvorschlägen davon aus, dass sich die Schlussklausel auf den durch „*manente*“ eingeleiteten Satz bezieht.

¹⁰⁶ S. 110 ff.

¹⁰⁷ Dies Argument ist von zweifelhaftem Gewicht. Zwar ist der Verleihungssatz, soweit er erschossen ist, klar und eindeutig formuliert, aber im übrigen ist die Sprache des Edikts alles andere als einfach. Zu den geschwollenen Einleitungsworten würde eine so geschraubte Bestimmung der Ausnahme, wie Keil sie vorschlägt, nicht schlecht passen.

einer erneuten kurzen Besprechung der wichtigsten überlieferten Zeugnisse erklärte sich Schönbauer entschieden gegen die Annahme einer Interpolation von Ulp. *Dig.* 1, 5, 17. Da es sich um die Mitteilung einer einfachen geschichtlichen Tatsache handle, sei kein Grund für die vielfach angenommene Unterdrückung eines *exceptis deditiis* ersichtlich¹⁰⁸. Und schließlich sei ein Ausschluß der Deditizier auch deshalb ganz unwahrscheinlich, weil dann nach Caracalla noch einmal „eine gewaltige Verleihung des römischen Bürgerrechts“ stattgefunden haben müßte¹⁰⁹.

Schönbauer wandte sich dann der Deditizierfrage im allgemeinen und dem Artikel H. Stayermanns im besonderen zu¹¹⁰. Hinsichtlich der vielfach mit den *dediticii* des Gießener Papyrus identifizierten Aelischen Freigelassenen¹¹¹ vertrat der Autor die Ansicht, es sei durchaus möglich, daß gerade diese Gruppe zur Zeit Caracallas gar keine Bedeutung mehr besessen habe¹¹². Zwar nenne sie die *Epitome* des Gaius (1, 1, 3) sogar *dediticii* statt *deditiorum numero*, aber man müsse hier mit einer „nachklassischen Fortbildung des Ausdrucks im Westen“ rechnen. Jedenfalls zeige Inst. 1, 5, 3 und Cod. 7, 5, daß „beide Arten von Deditiziern, sicher aber die der Freigelassenen, seit langer Zeit keine Bedeutung mehr hatten“¹¹³. Was die letzte der gewöhnlich unter der Bezeichnung „*dediticii*“ zusammengefaßten Gruppen, nämlich die sog. *barbari deditiis*, betrifft, so bezweifelte Schönbauer, daß für sie überhaupt die Bezeichnung *dediticii* im technischen Sinne üblich gewesen sei, abgesehen von den schon von Kübler (oben Nr. 41) erhobenen Bedenken gegen ein Vorkommen dieser Kategorie angesiedelter Reichsfremder schon im frühen 3. Jh.¹¹⁴ Dies bildete für Schönbauer den Übergang zu seiner Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Inschriftenstudien Stayermanns. Das Vorkommen von *peregrini* auch nach 212 bilde keinerlei Problem, da die *C.A.* keine Wirkung für die Zukunft besessen habe. Die von Stayermann S. 81 hervorgehobene Inschrift *CIL* XIII 6769 = Riese 2126¹¹⁵ betrachtete Schönbauer sogar als eine nachdrückliche Bestätigung seiner These vom Fortbestehen der bisherigen lokalen Statusverhältnisse. Er benutzte die Gelegenheit, diese seine bekannte Auffassung nochmals kurz darzustellen und vor allem gegenüber der Kritik Küblers¹¹⁶ zu festigen, die Schönbauer mit Küblers Beeinflussung durch Mommsen'sche Thesen¹¹⁷ zu erklären suchte. Es sei jedoch unrichtig, mit Mommsen¹¹⁸ anzunehmen, die „ohne anerkanntes Personalrecht im römischen Staate lebenden Nicht Römer“¹¹⁹ seien nicht nur von den eigentlich römischen Rechtsgeschäften wie Mancipation und Nexum ausgeschlossen gewesen, sondern hätten auch „nach strengem Recht weder eine Ehe schließen noch erben noch beerbt

¹⁰⁸ Schönbauer, S. 113.

¹⁰⁹ S. 114. Hier unterlegt Schönbauer seine eigene Konzeption der *dediticii* (= „alle Nicht Römer, die keiner *civitas* eigenen Rechts angehörten“, S. 114) seinem wissenschaftlichen Gegner. Keil (S. 151) verstand aber unter den *dediticii* ganz etwas anderes, niedergeschlagene Rebellen und die sog. *barbari deditiis*. Diese Gruppen sind nicht im entferntesten so umfangreich wie die Gruppe der gemeindelosen Peregrinen, die Schönbauer als *dediticii* auffasst.

¹¹⁰ Schönbauer, S. 115–124.

¹¹¹ So Stroux (oben Nr. 33); Kunkel (oben Nr. 39); Kübler (oben Nr. 41).

¹¹² Schönbauer, S. 115–116.

¹¹³ Gegen die Ansicht Schönbauers, es handle sich bei der *dediticia condicio* in Cod. 7, 5 nicht bloss um die Stellung der *libertini e lege AS*, spricht der Wortlaut von Cod. 7, 5 und Inst. 1, 5, 3 eindeutig.

¹¹⁴ S. 116.

¹¹⁵ *T. Florius Saturninus vet(eranus) ex sig(nifero) leg(ionis) XXII Pr(imigeniae) p(iae) f(idelis) Alexandrianae m(issus) h(onest) m(issione) allectus in ordinem c(ivium) R(omanorum) Mog(ontiacorum)*. Regierungszeit des Alexander Severus (222–235).

¹¹⁶ *RE* XIX Sp. 642: „Wenn man schon dem Kaiser und seinen Juristen eine solche Künstelei zutrauen wolte, so müßte sie besser nachgewiesen werden“.

¹¹⁷ *Staatsrecht* III S. 138–142.

¹¹⁸ *StR* III S. 139.

¹¹⁹ *StR* III S. 138.

werden, am wenigsten ein Testament errichten" können. Die Unrichtigkeit dieser Feststellung ergebe sich klar aus den Papyrusurkunden. Sie zeigten, daß überall dort, wo es in Ermangelung eines Bürgergemeinwesens an autonomen Rechtssätzen gefehlt habe, das verordnete Recht der römischen Obrigkeit deren Funktion erfülle¹²⁰. — So zeige denn die genannte Inschrift Riese 2126 den klaren Fall einer nachträglichen Aufnahme eines nicht gemeindeangehörigen Neurömers in eine lokale Bürgergemeinschaft, hier die Ordnung der römischen Bürger zu Mainz, mittels sog. *allectio*, einer durch die diocletianische Constitution Cod. 10, 40, 7 ausdrücklich anerkannten Erwerbsform eines Lokalbürgerrechts¹²¹. Erst hierdurch sei der genannte T. Florius Saturninus, vorher „anscheinend ein Römer ohne Heimatbürgerrecht, ohne Stimmrecht in einer selbständigen Gemeinde"¹²², also in Schönbauers Sicht ein *dediticius*, wenn auch kein *peregrinus* mehr¹²³, nun auch ein Bürger von Mainz mit allen politischen Rechten und Pflichten geworden. Damit näherte sich Schönbauer stark der von A. Segrè¹²⁴ vertretenen Ansicht, die C.A. habe den Aureliern bloß ein Bürgerrecht *sui generis* erteilt, zu welchem sie später das römische *Politeuma*, wie Segrè es ausdrückte, noch hinzuerwerben konnten. So nennt Schönbauer die im Zuge der C.A. zu *cives Romani* gewordenen gemeindelosen Reichseinwohner „Minderbürger“, „Römer-Untertanen, persönlich frei, aber ohne politische Rechte"¹²⁵.

¹²⁰ Es ist hier wiederum fraglich, ob trotz der anscheinend übereinstimmenden Beschreibung volle Kongruenz besteht zwischen dem Mommsen'schen Begriff der *deditici* und dem Schönbauers. Zwar hatte Mommsen *StR* III S. 139 erklärt, die *deditizische* Rechtsstellung, also die „eines ohne anerkanntes Personalrecht im römischen Staate lebenden Nichtrömers" dauere an, solange der Deditio kein regulierender Akt (Versklavung, Erklärung zu Halbfreien, Aufnahme in die römische Geschlechtergemeinschaft oder *foedus*, *StR* III S. 56) nachfolge. Doch hielt er die Beibehaltung der *deditizischen* Situation für höchst selten, die *peregrini dediticii* für eine „immer exceptionelle Kategorie" (*StR* III S. 139), die es unter dem Prinzipat überhaupt nicht mehr gegeben habe (S. 141). Daraus folgt, dass Mommsen z.B. die Aegyptii römischer Zeit durchaus nicht als *peregrini dediticii* betrachtete, auf diese daher auch nicht die oben genannten Beschränkungen der zivilen Rechtsfähigkeit angewandt wissen wollte. Offenbar nahm Mommsen zu Beginn des Prinzipats einen Wandel der mit der Deditio verknüpften Rechtsfolgen an. Anders ist es nicht zu erklären, dass nicht schon Mommsen selbst die seiner Ansicht nach von der C.A. ausgenommenen gemeindelosen Nichtbürger (*Hermes* 16, 1881, S. 475) als *peregrini dediticii* bezeichnet hatte, obwohl diese Charakterisierung seiner Definition der *dediticii* republikanischer Zeit genau entspricht.

¹²¹ Schönbauer, S. 123 f. Wie Schönbauer dort hervorhebt, verstand Mommsen (*StR* III S. 136) die *allectio* offenbar anders, nämlich als Erwerbsform der römischen zugleich mit der Civität eines *Municipium*. Jedenfalls ist zu bemerken, dass der *ordo civium Romanorum* zu Mainz keine *civitas* darstellt, sondern einen einfachen *conventus*, wie er zahlreich dort begegnet, wo römische Bürger sich gegenüber Peregrinen zusammenschließen. Vgl. Kornemann, *RE* IV s. *conventus*, Sp. 1187 ff., bes. 1196. Obwohl eine gewisse Verwandtschaft zwischen Stadtgemeinde und *Conventus* besteht (darüber Kornemann, *l.c.* Sp. 1193 ff.), handelt es sich bei dem letzteren — im Gegensatz zum *municipium civium Romanorum* oder zur *colonia* — eben nicht um Gebietskörperschaften, gemeindliche Organismen, die vor und unabhängig von der römischen Civität Bestand haben. Beim *Conventus* bildet vielmehr das römische Bürgerrecht allein das konstitutive Element des Zusammenschlusses, eines distinktiven Zusammenschlusses also, der nur der Abhebung von peregrinen Bevölkerungsteilen dienen konnte. Dass Saturninus hier durch „*allectio*" in den *conventus* aufgenommen wird, ist ganz unbeachtlich angesichts der weiten Bedeutung des Wortes (vgl. Heumann-Seckel, *s.v. allegere*). — Über den *Conventus civium Romanorum* in Mainz und seine Organisation vgl. Besnier, *RE* XV Sp. 2427/28 *s.v. Mogontiacum* und die Inschrift Riese 2125 (276 n. Chr.), die einen *d(ecurio) c(ivium) R(omanorum) Mog(ontiacorum)* nennt. Die Stellung eines *Municipium* erhielt Mainz erst durch Diocletian.

¹²² S. 124.

¹²³ Darüber, dass nach Schönbauer der Erwerb der *civitas Romana* allein die Beendigung der *dediticia condicio* nicht herbeiführt, vgl. *JJP* 6 (1952), S. 27 ff. 35.

¹²⁴ *Rend. Pont. Acc. Rom. Arch.* 16 (1940), S. 194 f. (oben Nr 50) und *JEA* 30 (1944), S. 71–72 (oben Nr. 52).

¹²⁵ Schönbauer S. 122. Vgl. auch S. 121 Anm. 57, wo Schönbauer der These A. Segrè's von den „*cives Romani sui generis*" beipflichtet.

Was Schönbauers Behandlung der epigraphischen Befunde H. Stayermanns betrifft, so verdient schließlich noch seine Stellungnahme zu der Inschrift von Walldürn (Dess. 9184 = Riese 1749) Erwähnung. Dort werden bekanntlich im Jahre 232 „*officiales Bri(tonum) et¹²⁶ deditici(iorum) Alexandrianorum*“ genannt. Bei beiden Gruppen, *Brittones* und *dediticii Alexandriani*, handle es sich um Völkerschaften innerhalb der römischen Heeresordnung, um *gentes*, die reichsangehörig, aber auch reichsfremd gewesen sein könnten. Im vorliegenden Falle neigte Schönbauer dazu, die genannten Gruppen als Reichsangehörige, aber ohne eigenes Gemeinwesen, zu betrachten, als Nichtrömer, die durch Alexander Severus ins Heer eingestellt worden seien¹²⁷.

Schönbauer wandte sich dann kurz den Beiträgen Heichelheims (oben Nr. 49) und Ranovitchs (oben Nr. 59) zu¹²⁸. Gegen die von Heichelheim an letzter Stelle zur Wahl gestellte Ergänzung¹²⁹ von P. Giss. 40 I, 9: μένοντος [δὲ παντός γένους συστημαίων χωρὶς τῶν δεδεικτιῶν erhob Schönbauer in erster Linie Bedenken. Er wies darauf hin, daß πολίτευμα, τάγμα und σύστημα stets eine aus Gliedern zusammengesetzte Einheit im technischen Sinne bezeichnen¹³⁰, und daher nicht im Sinne von status zur Kennzeichnung der individuellen Rechtsposition verwandt werden könnten¹³¹. Auch sachlich gehe es wegen des weiteren Vorkommens zumindest der *dediticii e lege AS*¹³² und der Abschaffungskonstitution aus dem Jahre 530¹³³ nicht an, ihre Aufhebung schon durch die *C.A.* zu behaupten¹³⁴.

Endlich sei auf die Ausführungen Schönbauers zur Textgestaltung des P. Giss. 40 I hingewiesen¹³⁵. Um einen möglichst wortgetreuen Anklang an Ulp. Dig. 1, 5, 17: *in orbe Romano qui sunt* zu erzielen, schlug Schönbauer¹³⁶ für die Z.8 die Ergänzungen: ἄπα[σιν οἱ ἄν ὄσι κατὰ Ῥωμαίων οἰκουμένην bzw. ἄπα[σιν τοῖς κατὰ τὴν ὑπὸ Ῥώμῃ οἰκουμένην¹³⁷ vor. Die Herstellung Keils: ...κατὰ τὴν ἐμὴν οἰκουμένην erschien ihm wegen der sonst eher be-

¹²⁶ Die Lesung „*Bri(tonum) et*“, die Riese und nach ihm Stayermann aus *CIL* XIII 6592 übernommen haben, ist höchst unwahrscheinlich. Vgl. den schon nach Haug (bei Wagner, *Funde in Baden* 2, 1911, S. 427) berichtigten Text in Dess. 9184 sowie neuerdings die sorgfältige Untersuchung von H. T. Rowell (*Yale Class. Studies* 6 (1939) oben Nr. 47) S. 90 f.

¹²⁷ Diese Annahme Schönbauers (S. 122) beruht auf der Ansicht, es handle sich bei den *dediticii Alexandriani* um Auswärtige, die erst nach 212 (durch Alexander) ins Reich aufgenommen wurden. Dagegen sprechen aber die bemerkenswerten und in diesem Zusammenhang auffallenderweise bisher nicht berücksichtigten Beobachtungen von Rowell (oben Nr. 47), der mit guten Gründen dieselben *dediticii* schon 209–11 unter Septimius Severus glaubt nachweisen zu können. Was man auch annimmt, Abschluss derartiger *gentes* von der *C.A.* (dafür könnte angeführt werden, dass Schönbauer selbst in *JJP* 6, (1952), S. 39 „die eingewanderten Barbaren, die noch nicht durch den Militärdienst die Römerschaft erworben haben“ nicht zu den „lieben Leuten“ (ἐμοὶ ἄνθρωποι) im Sinne des P. Giss. 40 I, 6 zählt, vom Kaiser also als stillschweigend ausgeschlossen betrachtet) oder nachträgliche Einwanderung — in jedem Falle muss es vom Standpunkt Schönbauers unbefriedigend erscheinen, dass sich diese Leute „*dediticii*“ nennen; denn damit gäbe es nach Auffassung dieses Gelehrten „*cives Romani-dediticii*“, z.B. die Ägypter der Chora, und peregrinische *dediticii* nebeneinander.

¹²⁸ Schönbauer, S. 124–128.

¹²⁹ Sie wurde nicht von ihm selbst (vgl. Heichelheim, *JEA* 26 (1940), S. 18 und oben Nr. 49), aber von H. Henne (*Publ. de l'Inst. de Droit Rom.* 6, (1950) S. 92–102, unten Nr. 74) für die wahrscheinlichste gehalten. Sinngemäß entspricht sie der von Schubart (*Aeg.* 20 (1940), S. 37/38, oben Nr. 48) vertretenen Ergänzung.

¹³⁰ Fraglich erscheint das für τάγμα im Hinblick auf Gnomon des Idioslogos § 55: τὸ Αἰγύπτου τὰγμα.

¹³¹ Schönbauer, S. 125.

¹³² Gai Epit. 1, 1, 3. Fragm. Berol. de iud. 1, 2.

¹³³ Cod. 7, 5.

¹³⁴ Was Ranovitch übrigens — entgegen Schönbauer, S. 125 — nicht tut. Zu Ranovitchs Ansicht vgl. oben Nr. 59.

¹³⁵ S. 130–135.

¹³⁶ S. 131.

¹³⁷ Letztere Ergänzung nach einem zweifelnden Vorschlag Wilhelms.

scheidenen Sprache des Erlasses unwahrscheinlich. Sehr bemerkenswert ist ferner die Kritik, die Schönbauer¹³⁸ an der bisher auch von ihm akzeptierten klassischen Ergänzung der Z.9 durch Wilhelm übte. Sein erster Einwand war stilistischer Art: die ausdrückliche Betonung der Tatsache, daß die Deditizier „draußen bleiben“ sollten (*μένοντος ἢ οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν πολιτευμάτων χωρὶς τῶν δεδειτικίων*), passe nicht recht zu dem benefizialen Ton des Edikts. In sachlicher Hinsicht gab Schönbauer zu bedenken, daß nach dem Wortlaut der Wilhelm'schen Restitution alte beliebigen Peregrinen mit Ausnahme der Deditizier noch erst in die Politeumata hätten hineinkommen müssen¹³⁹, was ja offensichtlich der historischen Wirklichkeit nicht entspreche. Schönbauer erwartete aus diesen Gründen eher eine Formulierung, die sinngemäß gelaute hätte: „Wobei ein jeder in einem der Politeumata, oder innerhalb von Politeumata, verbleibt, außer den Deditiziern“. Dieser Forderung schien ihm ein neuer, mündlicher Vorschlag Wilhelms zu entsprechen: *μένοντος [ἐκάστου ὧν ἂν ἦ πολιτευμάτων χωρὶς τῶν δεδειτικίων (= manente quocumque quarum sit civitatum praeter dediticios)* „wobei ein jeder den Bürgergemeinschaften zugehörig bleibt, denen er auch jetzt angehört“¹⁴⁰.

65. In einer Abhandlung, die auf Grund ihres Gegenstandes die Frage des Geltungsbereichs der C.A. nur gelegentlich berühren konnte¹⁴¹, griff A. Segrè seine schon 1940¹⁴² vertretenen Thesen wieder auf, ohne ihnen allerdings Neues hinzuzufügen. Er behielt seine Meinung bei, daß durch die C.A. alle Provinzialen ohne Ausnahme *cives Romani* geworden seien,¹⁴³ ohne ihren lokalrechtlichen status *civitatis* (= *πολίτευμα*) dadurch einzubüßen¹⁴⁴. Der Fortbestand der herkömmlichen Politeumata¹⁴⁵ habe daher die bestehenden Rechtsunterschiede, z.B. zwischen Alexandrinern, Antinoiten und Ägyptern vor allem hinsichtlich der Kopfsteuerpflicht, weiterleben lassen¹⁴⁶. Doch sei auch diesen *cives Romani sui generis* gelegentlich noch das römische Vollbürgerrecht — das römische „Politeuma“, wie der Verfasser es nennt — zusätzlich übertragen worden, so den schon als Bürger auftretenden Veteranen bei der *honestia missio*.

66. Gleichfalls nur gelegentlich äußerte sich im selben Jahr R. Taubenschlag¹⁴⁷ zu den hier behandelten Fragen. Er vertrat die Ansicht, daß alle Einwohner Ägyptens mit Ausnahme der Bürger der vier autonomen Griechenstädte „from the standpoint of the Roman

¹³⁸ S. 133.

¹³⁹ Es sei hier an die Interpretation von Jones (oben Nr. 40) erinnert, der in der Tat eine solche nachträgliche Aufnahme, allerdings nicht aller *peregrini*, sondern nur der *incolae* etc., in die bestehenden Gemeindeverbände begründet hatte.

¹⁴⁰ S. 134/35. Den schon gegen Wilhelms ursprüngliche Ergänzung gerichteten und hier möglicherweise wiederum bestehenden Bedenken Kunkeles (oben Nr. 39) hinsichtlich des Plurals *πολιτευμάτων* begegnete Schönbauer mit dem Hinweis auf Cicero, *pro Balbo* 12, 29: „*sed nos non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea. Ceteris concessum est. Itaque in Graecis civitatibus videmus Athenienses, Rhodios, Lacedaemonios, ceteros undique adscribi multarumque esse eosdem homines civitatum*“.

¹⁴¹ *L'applicazione del diritto romano nelle provincie orientali dell'Impero dopo la C.A.* (Riv. Ital. Scien. Giur. 3. ser. 2 (1948) S. 419–428). Die hier behandelten Fragen, welche Rechtsordnung und welche Gerichtsbarkeit für die antoninischen Neubürger galten, waren nach Schönbauers 1931 (oben Nr. 31) gegen die Lehre von L. Mitteis gerichteten programmatischen Aufsatz immer mehr zu einem neuen Brennpunkt der Auseinandersetzung geworden.

¹⁴² Oben Nr. 50.

¹⁴³ In gleichem Sinne sprach sich derselbe Gelehrte aus in *Aeg.* 25 (1945), S. 63.

¹⁴⁴ Segrè, S. 420, 424.

¹⁴⁵ Zur Wortwahl siehe oben Nr. 50 Anm. 360; *τάγμα* wäre richtiger, denn ein *πολίτευμα* *Αιγυπτίων* ist wohl kaum denkbar.

¹⁴⁶ S. 424.

¹⁴⁷ *Law* II (1948), S. 22–25. *Citizens and Non-citizens in the Papyri* (*Scritti Ferrini* III (1948) S. 166–173). Diese Ausführungen sind sachlich unverändert übernommen in desselben Gelehrten *Law* 2. Aufl. (1955), S. 588–593. Vgl. ausserdem die hiermit übereinstimmenden kurzen Hinweise desselben Autors in *The Roman Authorities and the Local Law in Egypt before and after the C.A.* (*JJP* 5 (1951), S. 121–141, bes. 134). Deutsche Fassung der Abhandlung unter dem Titel *Die Römischen Behörden und das Volksrecht vor und nach der C.A.* *ZSS* 69 (1952), S. 102–127, siehe dort S. 118–119.

theory" als *peregrini dediticii* zu betrachten seien¹⁴⁸ und vor der *C.A.* ihrem Erwerb des Römischen Bürgerrechts die Zulassung zur *civitas Alexandrina* habe vorausgehen müssen. Hinsichtlich der Ausbreitung der römischen Civität infolge der *C.A.* zeigte Taubenschlag eine vorsichtige Zurückhaltung: „How far this grant extended, we do not know“¹⁴⁹. Das einzig Sichere sei, daß auch nach der *C.A.* eine Bevölkerungsgruppe in Gestalt der *κομηῆται* existiere, die weiterhin die Kopfsteuer entrichtete, und deren Angehörige deshalb als *dediticii* angesehen werden müßten. Taubenschlag hielt es für „beyond any doubt“, daß im Zuge der antoninischen Civitätsschenkung die Einwohner der ägyptischen Metropolen das römische Bürgerrecht erlangt hätten, während er das hinsichtlich der Dörfler in Anbetracht der erhaltenen Kopfsteuerquittungen aus der Zeit nach 212 ernsthaft in Zweifel zog. Auf Grund der „οἱ ἐκτὸς ὁμόλογοι“ in P. Ross. Georg. V 20, 5 schien Taubenschlag sogar wieder der Wilcken'schen¹⁵⁰ Identifizierung der *ὁμόλογοι* mit den *λοογραφοῦμενοι* und beider mit den vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossenen Deditiziern zuzuneigen¹⁵¹.

Auch die folgenden Jahre führten zu keinem Nachlassen der lebhaften Anteilnahme breiter Kreise der Altertumforschung an den — man darf wohl sagen einigermaßen verworrenden und nur schwer zu überblickenden — Streitfragen, die sich im Verlauf der jahrzehntelangen wissenschaftlichen Diskussion um die *Constitutio Antoniniana*, ihr Motiv, ihre Reichweite und ihre Rechtswirkung gelagert hatten. Zu einem neuen Mittelpunkt des Interesses war, wie schon angedeutet wurde, die von Schönbauer inaugurierte — inzwischen von den namhaftesten Gelehrten anerkannte wie auch bekämpfte — Theorie vom Doppelbürgerrecht gewisser Kategorien der antoninischen Neubürger geworden. Aber auch die alte, immer noch in ein nur schwach gelichtetes Dunkel gehüllte Frage nach der personalen Erstreckung des antoninischen Erlasses behauptete ihre Stellung, wenn sich auch hier und dort eine kaum verhohlene Diskussionsmüdigkeit einzustellen begann¹⁵². Ohne Zweifel, der Höhepunkt des tätigen, optimistisch auf stete Förderung bedachten Interesses für dieses „klassische“ Problem der *C.A.*, wie es in den Abhandlungen der 30er Jahre seinen Ausdruck gefunden hatte, war überschritten. Was geblieben war, war vielerorts die resignierte Erkenntnis, daß mit den angewandten Methoden eine restlose Aufhellung der Frage nicht zu erreichen sei¹⁵³. Taubenschlag¹⁵⁴ sprach es offen aus: „How far this grant extended, we do not know“. Trotzdem umfaßt das Schrifttum der nun folgenden Jahre viele sehr bemerkenswerte Stellungnahmen, die durch eine Reihe neuer Gesichtspunkte, vor allem aber durch die Präzisierung schon bekannter Ansichten zur Erörterung beitrugen.

67. In einer Abhandlung über die Geltung des römischen Rechtes für die antoninischen Neurömer kam Schönbauer¹⁵⁵ kurz auf seine aus mehrfachen Studien bekannte Inter-

¹⁴⁸ *Law*, II, S. 22. *Scritti Ferrini* S. 168/69. *Law*², S. 588, vgl. vor allem Anm. 29 wo Taubenschlag seine Meinung, auch die Metropolen hätten zu den *dediticii* gehört, gegen Schönbauer (*Epigraphica* 11 (1951) S. 115 ff. *JJP* 6 (1952) S. 54) aufrechterhält. — Sachlich übereinstimmend sprach sich gleichzeitig Arangio-Ruiz aus: *L'application du droit romain en Egypte après la C.A.* (*Bull. de l'Institut d'Égypte* 29 (1948) S. 83–130) S. 90: „pour ma part je vois dans les déditices les habitants des campagnes tenus de payer le tributum capitis (λοογραφία)“. Dazu J. u. L. Robert, *Rev. Etud. Gr.* 62 (1949) S. 97 Nr. 23.

¹⁴⁹ *Law* II, S. 25. *Scritti Ferrini* S. 171. *Law* (1955) S. 592. Ähnlich vorsichtig hatte Lewald, *Conflits de lois* (Ἀρχεῖον Ἰδιωτικῶν Διακρίσεων 13 (1946) S. 30–78) S. 57 den Umfang der Civitätsverleihung — übrigens auch die Identitätsfrage und die Rekonstruktionsversuche des P. Giss. 40 — in einer gelegentlichen Stellungnahme beurteilt.

¹⁵⁰ Siehe oben Nr. 6.

¹⁵¹ *Law* II, S. 25 und ebd. Anm. 44. *Scritti Ferrini* S. 171. *Law* (1955) S. 592–593 und ebd. Anm. 44 und 45.

¹⁵² Vgl. z.B. Calderini, *I Severi* S. 290. De Visscher *Annali Catania* 3 (1949), S. 15.

¹⁵³ Daher hatte schon 1942 Luzzatto (*Epigrafia Giuridica* S. 319) gefordert, dass für jede Provinz alle verfügbaren Dokumente gesammelt und ihre Ergebnisse verglichen würden.

¹⁵⁴ *Law* II, S. 25.

¹⁵⁵ *Anz. Akad. Wien* 86 (1949), S. 369 ff. Vgl. noch von demselben Autor: *Diocletian*

pretation zurück. Er hielt unverändert an der Allgemeinheit¹⁵⁶ der Bürgerrechtsverleihung sowie daran fest, die Z.9 des Gießener Papyrus bestimme, „daß alle Neurömer, abgesehen von den Deditiziern, weiterhin in ihren bisherigen Bürgerverbänden blieben“¹⁵⁷. Unter den *dediticii* verstand Schönbauer weiterhin alle einer autonomen Bürgergemeinschaft nicht angehörenden Provinzialbewohner, daher sämtliche einheimischen Ägypter — mochten sie sich, wie die Metropliten, noch so griechisch gebärden — im Gegensatz zu den Bürgern der vier im Nilland befindlichen πόλεις¹⁵⁸. Diese Rechtsstellung der überwältigenden Mehrheit der Ägypter ergab sich für Schönbauer aus Iosephus *contra Apionem* 2, 41, sowie aus der schon mehrfach erwähnten, auf Plinius (*ep.* X 5, 6, 7, 10) zurückgehenden Überlieferung, daß erst das alexandrinische Bürgerrecht zum Erwerbe des römischen befähigte.

68. Uneingeschränkte Verleihung der *civitas Romana* nahm ebenfalls an F. de Visscher¹⁵⁹. Bezug und Bedeutung der in P. Giss. 40 I, 9 enthaltenen, die *dediticii* betreffenden Ausnahme, „*la cui portata è da indovinare*“ glaubte er jedoch weder in der einen noch anderen Hinsicht entscheiden zu können¹⁶⁰.

69. Anderer Ansicht über die Tragweite der *C.A.* war A. Calderini¹⁶¹. Er hielt zwar die Deditizierfrage nicht für entscheidend für die Beurteilung dieser bedeutenden Maßnahme. Unter den *dediticii* sei ohnehin nur eine Personenklasse allerniedrigster Art zu verstehen, wohl die der besiegten und unterworfenen Barbaren. Immerhin rechtfertigte aber der P. Giss. 40 I, zusammen mit anderen epigraphischen und juristischen Quellen¹⁶² die Ansicht, daß es auch nach 212 freie Einwohner des Imperium gegeben habe, die sich nicht im Besitz der Civität befanden und diese entweder gar nicht oder erst im 4. Jh. erhielten¹⁶³.

70. Eine an Raum nicht umfangreiche, aber trotzdem bis zu den Kernfragen der textlichen wie sachlichen Interpretation des P. Giss. 40 I vordringende Untersuchung veröffentlichte noch im selben Jahr L. Wenger¹⁶⁴. Seiner eigenen Meinung schickte er eine knappe, auszugsweise Übersicht über die wichtigsten Herstellungsversuche, insbesondere der Z.9 des Papyrus, voraus, wobei er gegen die von Kunkel (oben Nr. 39) und Keil (oben Nr. 63) vorgeschlagenen Ergänzungen sachliche Bedenken anmeldete¹⁶⁵, ohne sie jedoch an dieser Stelle näher ausführen zu können. Besonderes Gewicht legte Wenger auf die Einmütigkeit der antiken literarischen Zeugnisse, von denen keines von einer Einschränkung berichtet¹⁶⁶. Schließlich schloß er sich auch dem von Jouguet in die Debatte eingeführten, von Beltrami, G. Segrè und Capocci aufgegriffenen und weiterentwickelten sprachlichen Argument von der Unmöglichkeit der Rückbeziehung der *χωρίς*-Klausel auf den Hauptsatz an und gelangte so zum „urkundlichen Zeugnis für die Unanfechtbarkeit der grundsätzlich generellen Zivitätsverleihung an alle Reichsuntertanen, auch an die *dediticii*“¹⁶⁷. Unter dem Gesichtspunkt dieser Zugehörigkeit

in einem verzweifelten Abwehrkampfe?, ZSS 62 (1942), S. 267–346 (340–341) sowie: *Die Doppelbürgerschaft im Römerreiche und ihre Wirkung auf die Rechtsentwicklung*, Anz. Akad. Wien 86 (1949), S. 343 ff.

¹⁵⁶ Diese nahm zur selben Zeit ebenfalls an Kornemann (— Bengtson), *Weltgeschichte des Mittelmeerraumes* II (1949), S. 192.

¹⁵⁷ Schönbauer, *Anz. Akad. Wien* 86 (1949), S. 370.

¹⁵⁸ S. 373.

¹⁵⁹ *Annali Catania* 3 (1948–49), S. 1–17.

¹⁶⁰ S. 15.

¹⁶¹ *I Severi* (1949), S. 288–290.

¹⁶² Belege werden nicht gegeben.

¹⁶³ S. 290.

¹⁶⁴ *Mélanges F. de Visscher* II (= *RIDA* 3 (1949), S. 521–550, die hier interessierenden Ausführungen auf S. 527–532.

¹⁶⁵ S. 532 Anm. 30.

¹⁶⁶ S. 529 30.

¹⁶⁷ S. 530. Vgl. auch S. 527.

der Schlußklausel erschien W e n g e r die Wilhelm'sche Ergänzung der Anfangslücke der Z. 9 am einleuchtendsten. Sie überwinde vortrefflich den für alle diejenigen Versionen, die δεδειτικίων auf die πολιτεύματα beziehen möchten¹⁶⁸, so feindlichen sprachlichen Gegensatz zwischen dem institutionellen πολιτευμ]άτων und dem personalen [δε]δειτικίων¹⁶⁹, und biete auch sachlich einen guten Sinn: Die „zu Neubürgern avancierten Deditizier“ sollten nicht denken, sie dürften nunmehr ein eigenes, neues Politeuma bilden¹⁷⁰ und ebensowenig sollte es den aus Anlaß einer mißglückten Revolte¹⁷¹ strafweise zu Deditiziern gewordenen ehemaligen Politeuma-Angehörigen einfallen, ihre ausgelöschte Civitas wiederherzustellen¹⁷². Schließlich mag noch Erwähnung finden, daß W e n g e r die nach 212 anläßlich der *honesta missio* mit der *civitas Romana* bedachten Veteranen als „aufgenommene barbari“¹⁷³ auffaßte, eine Ansicht, die sich aus seiner Hypothese der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung¹⁷⁴ notwendig ergab.

71. Umso bemerkenswerter ist es, daß W e n g e r in seinem Werke über *Die Quellen des Römischen Rechts*¹⁷⁵ zu Ergebnissen gelangte, die von den soeben erörterten Thesen durchaus abweichen, ja diesen klar widersprechen. Zwar hielt W e n g e r auch hier die Textergänzung der Z. 9 durch W i l h e l m für die plausibelste, wollte jedoch die Ausnahmeklausel χωρίς τῶν δεδειτικίων sachlich sowohl auf den Verleihungssatz mit δίδωμι wie auf die Partizipialkonstruktion μένοντος κτλ. beziehen. Die Deditizier hätten als gewaltunterworfenen Bevölkerung keine eigene Civität besessen, sodaß sich ihr Ausschluß von den Politeumata von selbst ergibt und hätten auch die römische nicht erhalten. Es sei allerdings zuzugeben, daß die Ergänzung der Lücke zu unsicher sei, um eindeutige Schlüsse zu rechtfertigen. Immerhin schien W e n g e r wenigstens der Ausschluß der *dediticii* von der Civitätsschenkung durch die erhaltenen Reste genügend gesichert. Dementsprechend erklärte er — wiederum ganz im Gegensatz zu seiner unter Nr. 70 dargestellten Stellungnahme — die Ulpianstelle Dig. 1, 5, 17 mit M e y e r¹⁷⁶ für interpoliert¹⁷⁷. Als von der Bürgerschaft ausgeschlossen betrachtete er — wohl im Anschluß an die Untersuchungen S c h ö n b a u e r s (insb. Nr. 31, Nr. 64) — die „gewaltunterworfenen Bevölkerung“, die „keinem anerkannten Gemeindeverband angehörenden Deditizier“¹⁷⁸, bezog sich aber andererseits auch zustimmend¹⁷⁹ auf die Namensstudien M e y e r s¹⁸⁰, dessen λαογραφούμενοι = *dediticii* mit dem Gehalt des letzteren Begriffes bei Schönbauer indes nicht in allen Punkten übereinstimmen, abgesehen natürlich von dem kardinalen Unterschied, daß nach Schönbauer die *dediticii* die Civität erhalten haben. Der Grund für diese Ausnahme liege darin, daß „reichsunmittelbare“ *cives Romani* als Massenerscheinung nicht erwünscht gewesen

¹⁶⁸ So vor allem G. S e g r è (oben Nr. 12, Nr. 15).

¹⁶⁹ Dass τῶν δεδειτικίων auch ein adjektivisches Attribut sein kann, zog W e n g e r nicht in Betracht.

¹⁷⁰ S. 531.

¹⁷¹ W e n g e r dachte hier an die Zerstörung Jerusalems durch Titus (70 n. Chr.) und die Beseitigung des jüdischen Gemeinwesens.

¹⁷² S. 532.

¹⁷³ S. 532 Anm. 31.

¹⁷⁴ S. 527, 530.

¹⁷⁵ Das Werk ist erst 1953 erschienen. Wie sich jedoch aus dem Vorwort ergibt, war das Manuskript im wesentlichen 1947 abgeschlossen worden und wurde bis zur Veröffentlichung nur geringer Umarbeitung und Ergänzung unterzogen, die den hier in Betracht kommenden § 74 k S. 459 kaum betroffen zu haben scheint. Leider ist die Prioritätsfrage gegenüber der unter Nr. 70 soeben besprochenen Abhandlung in *Mélanges de Visscher II* nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden. Immerhin rechtfertigt sich der Anschluss der *Quellen* hier unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Autorschaft und der hervortretenden interessanten Gegensätze, die W e n g e r sicherlich beseitigt hätte, wenn er endgültig der *Mélanges de Visscher II* vertretenen Auffassung zugeneigt hätte.

¹⁷⁶ P. Giss. fasc. 3, S. 165.

¹⁷⁷ W e n g e r, S. 459 und Anm. 361.

¹⁷⁸ S. 459 Anm. 359.

¹⁷⁹ S. 459 Anm. 361.

¹⁸⁰ *Heerwesen* (1900), S. 136 ff. Vgl. oben Nr. 3.

seien. Angesichts der Untersuchungen Bell's (oben Nr. 51) schien Wenger allerdings wiederum Bedenken zu hegen, die ägyptischen Metropolen den *dediticii* zuzuweisen, wie es sich sonst aus seiner Argumentation notwendig ergeben hätte¹⁸¹.

72. Demnächst äußerte sich Arangio-Ruiz¹⁸² — *ex professo* wiederum mit dem Problemkreis des Doppelbürgerrechts befaßt — kurz zum Umfang der antoninischen Konstitution. Er vertrat hier den Einschluß nicht nur der Metropolen, sondern auch der Bewohner der Chora in die Bürgerrechtsverleihung, ohne sich dabei allerdings auf eine der von ihm insgesamt skeptisch beurteilten Restitutenen der Z. 9 des P. Giss. 40 I zu stützen. Dementsprechend interpretierte er die Civitätsverleihungen an Veteranen als bedeutungslos für Rückschlüsse auf irgendwelche Einschränkungen der C.A. Im Gegensatz zu Wenger, der mit der überwiegenden Ansicht die anlässlich der *missio honesta* mit der Civität Beteiligten als zugewanderte, 212 noch nicht im Imperium ansässige barbari bezeichnet hatte, meinte Arangio-Ruiz, es handle sich bei den betr. *dationes civitatis* um eine bürokratische Verschleppung der in den *diplomata* seit langem üblichen Formeln, ohne daß ihnen noch irgendeine effektive Bedeutung zugekommen sei¹⁸³.

73. Naturgemäß ebenfalls nur am Rande seines umfangreichen Werkes über die römische Herrschaft in Asia minor nahm Magie¹⁸⁴ zum Fragenkreis der C.A. Stellung. Er bezeichnete sowohl die Wilhelm'sche Herstellung von P. Giss. 40 I, 9 als auch die von Schubart (oben Nr. 48), A. Segrè (oben Nr. 50)¹⁸⁵ und Heichelheim (oben Nr. 49)¹⁸⁶ vorgeschlagenen Ergänzungen als nicht vollauf befriedigend. Eine Bestätigung der bestehenden Bürgerverbände, wie sie die Wilhelm'sche Lesung — und natürlich auch die des Erstherausgebers — annimmt, erschien ihm „out of place in this document“¹⁸⁷. Was die Schubart-Segrè-Heichelheim'schen Vorschläge anlangt, so erhob Magie Bedenken gegen die Bezeichnung der *dediticii* als *πολίτευμα* oder *τάγμα*. Der Gesamtzusammenhang verlange vielmehr „a clause defining or restricting the extent of the grant of citizenship“¹⁸⁸. Magie schlug daher unter Hinweis auf P. Oxy. VIII 1119, 15¹⁸⁹ als Ergänzung der Z. 9 vor: [μ]ένοντος ἰσοδενδός ἀνευ τῶν δικαιοματίων χωρ[ίς] τῶν [δε]δειτικίων (= wobei niemand außerhalb der (durch dieses Edikt verliehenen) Berechtigungen bleiben soll außer den *dediticii*), eine Lesung, die inhaltlich eine starke Verwandtschaft mit der von Keil (oben Nr. 63)¹⁹⁰ aufweist. Die spezifische Bedeutung des Terminus *dediticii* in dem Papyrus wagte Magie nicht zu entscheiden, sondern beschränkte sich darauf, die nach seiner Auffassung insgesamt oder auch nur zum Teil in Betracht kommenden Kategorien anzuführen:

- a) *dediticii e lege AS.*
- b) *nullius certae civitatis cives.*
- c) *peregrini dediticii* im Sinne von Gaius I, 14.

¹⁸¹ S. 459 Anm. 359.

¹⁸² *Scritti Carneluti IV* (1950), S. 53–77.

¹⁸³ S. 75–76. Vergleicht man die Gesamtbeurteilung an dieser Stelle mit derjenigen desselben Gelehrten in *Bull. Inst. d'Egypte* 29 (1948), S. 90 (s.o. S. 345 Anm. 148), wo er die ägyptischen *λογογραφούμενοι* mit den *dediticii* gleichsetzte, so ergibt sich hier — trotz des entschiedenen Gegensatzes in anderen Fragen — eine bemerkenswerte Übereinstimmung Arangio-Ruiz' mit Schönbauer, der bekanntlich ebenfalls die nicht in autonomen Bürgerschaften organisierten Ägypter als *dediticii*, aber nicht als von der C.A. ausgeschlossen ansieht.

¹⁸⁴ *Roman Rule in Asia Minor* (1950) I, S. 687. II, S. 1555–1556.

¹⁸⁵ Segrè hatte nur statt *ταγματίων* das Meyer'sche *πολιτευμάτων* beibehalten.

¹⁸⁶ An letzter Stelle seiner 4 Ergänzungsvorschläge.

¹⁸⁷ Magie II, S. 1556.

¹⁸⁸ Ebd. Der Leser wird sich der übereinstimmenden Auffassung Keils (oben Nr. 63) über den vermutlichen Inhalt der Lücke Z. 9 erinnern.

¹⁸⁹ Der bezügliche Text lautet dort: ... πλήρης γεγονός (1.-ὡς) τῶν ἐξαιρέτων τῆς ἡμετέρας πατρίδος (sc. Ἀντινοέων πόλεως) δικαιοματίων κτλ.

¹⁹⁰ Z. 8f.

- d) *barbari deducii*, die entweder als Zivilisten oder Soldaten innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelt worden waren.

Daß die ägyptischen λαογραφούμενοι zu einer dieser Gruppen gehört hätten, erschien dem Autor zweifelhaft¹⁹¹.

74. Um die gleiche Zeit erschien ein gedruckter Vortrag des französischen Gelehrten Henri Henne über *La papyrologie et les études juridiques*¹⁹², der sich in seinem dritten Abschnitt¹⁹³ knapp aber gründlich mit den wesentlichen textlichen wie inhaltlichen Interpretationsschwierigkeiten des P. Giss. 40 I beschäftigt. Henne nahm zum Ausgangspunkt eine der vier im Jahre 1940 von Heichelheim (oben Nr. 49) zur Wahl gestellten Ergänzungsmöglichkeiten der Z. 7–9 des Edikts, nämlich: 7. Δίδωμι τοί[ν]υν ἅπα 8. [σι τοῖς κατὰ τὴν Ῥωμαϊκ]ήν οἰκουμένην [π]ολεμ[ε]ίαν Ῥωμαίων [μ]ένοντος 9. [δὲ παντὸς γένους συστημ]άτων χωρ[ι]ς τῶν [δ]ε[δ]εικ[ι]ῶν¹⁹⁴. Heichelheims Herstellung der Z. 7–8 erschien Henne auf Grund der hier am besten erreichten Annäherung an Ulp. Dig. 1, 5, 17 wahrscheinlicher als jede andere. Besonderen Beifall zollte er Heichelheims κατὰ τὴν Ῥωμαϊκ]ήν οἰκουμένην = *in orbe Romano*, wodurch mit aller wünschenswerten Präzision die Geltung des Edikts auf das Reichsgebiet beschränkt werde¹⁹⁵. Die noch verbleibenden Ungenauigkeiten, nämlich den fehlenden Ausschluß von Leuten, die sich nur vorübergehend innerhalb des Imperium aufhielten, sowie die Nichtberücksichtigung der Tatsache, daß ein guter Teil der ἅπαντες οἱ κατὰ τὴν Ῥωμαϊκ]ήν οἰκουμένην sich ja schon im Besitz der Civität befand, legte Henne der lateinischen Vorlage zur Last, die—wie er vermutete — „assez proche“ mit der lapidaren Fassung von Ulp. Dig. 1, 5, 17 übereingestimmt habe¹⁹⁶. Bei der Behandlung der zentralen Z. 9 ging Henne von vier sprachlichen und paläographischen Voraussetzungen aus: Er übernahm erstens Schubarts (oben Nr. 48) Deutung des auf ein „Bestehenbleiben“ beschränkten Wortsinns von μένειν¹⁹⁷. Zweitens betrachtete er die Beziehung der Klausel χωρίς κτλ. auf den Hauptsatz δίδωμι κτλ. als sprachlich ausgeschlossen. Und ferner übernahm er — bis zum Beweise des Gegenteils¹⁹⁸ — Kalbfleischs¹⁹⁹ Feststellungen sowohl über die Art des auf Z. 9]ατω[] folgenden Buchstaben (nach Kalbfleisch kann nur ν gelesen werden)²⁰⁰ wie auch über die in der Anfangslücke der Zeile vermißte Buchstabenzahl²⁰¹. Unter Berücksichtigung dieser vier Bedingungen schien ihm der oben angeführte, nach Heichelheims Vorschlag Nr. 4 gebildete Text der Z. 9 „le moins discutabile“²⁰². Henne übersetzte: „...en conservant d'ailleurs toute espèce de catégories légales, hormis les déditices“. Von den Einwänden gegen diese Textgestaltung, die Henne vorwegnehmend schon selbst zu widerlegen suchte²⁰³, ist vor allem der dritte von besonderem Interesse für die Beurteilung der

¹⁹¹ Magie, II, S. 1556.

¹⁹² *Publ. de l'Inst. de droit romain de l'Université de Paris* 6 (1950), S. 77–102.

¹⁹³ S. 92–102.

¹⁹⁴ Diese Version hielt Heichelheim selbst (S. 18) nicht für die wahrscheinlichste.

¹⁹⁵ S. 94.

¹⁹⁶ S. 93–95.

¹⁹⁷ S. 95.

¹⁹⁸ S. 93.

¹⁹⁹ Bei Heichelheim *JEA* 26 (1940), S. 10 ff.

²⁰⁰ S. o. Nr. 49

²⁰¹ Heichelheim, *l.c.* S. 14 und 16: 18–21 Buchstaben. Bei Henne S. 96 steht infolge eines Druckfehlers 20 Buchstaben.

²⁰² S. 96.

²⁰³ Erster Einwand: Weiterbezahlung der Kopfsteuer trotz Abschaffung der *deducii*. Hiergegen führte der Autor die Inkongruenz von Kopfsteuer und *deducia condicio* an, die er schon dadurch als bewiesen betrachtete, dass die kopfsteuerfreien Alexandriner „en droit pur“ auch *deducii* gewesen seien. Diese singuläre Annahme kann sich nur notdürftig auf Bickermann an n. *Das Edikt* S. 19 stützen, wo im übrigen die Formulierung wesentlich vorsichtiger auf die Anwendung des „Gaianischen Begriffs“ der *deducii* (1, 14) beschränkt wird. Sie wird auch dadurch nicht wahrscheinlicher, dass Henne (S. 97 Anm. 1) die Identifizierung der *deducii* im allgemeinen mit den „nullius certae civitatis cives“ (Ulp. reg. 20, 14) bestreitet, da die Ulpian-

Interpretation des Autors: „Comment expliquer, enfin, la persistance ou la réapparition des déditices?“²⁰⁴ Henne's Ansicht ging dahin, daß man — ohne für die Jahre 211–213 einen in dieser Rechtsstellung verbleibenden Deditizier belegen zu können — von einer „persistance“ nicht sprechen dürfe, sondern an eine „réapparition“ zu denken habe. Ein solches Wiederauftauchen der *dediticii* erschien dem Verfasser hinsichtlich der *libertini e lege AS* insofern möglich, als zwar die damaligen Angehörigen dieser Gruppe Bürger geworden seien, die Sklaverei und die *lex AS* aber weiterbestanden hätten, sodaß sich das „cadre vide“ der *Aeliani* allmählich wieder habe füllen können²⁰⁵. Henne zog damit, wie schon oben angedeutet wurde, einen scharfen Trennungsstrich zwischen den *dediticii* und den *dedititorium numero* und meinte, in einem juristischen Text wie P. Giss. 40 I könne der Ausdruck „*dediticii*“ niemals die *libertini e lege AS* bezeichnen²⁰⁶. Daraus erklärt sich Henne's, wohl durch das Bestreben nach Übereinstimmung mit Cod. 7,5 mitbestimmte Annahme, die damaligen *libertini Aeliani* hätten zwar 212 die *civitas Romana* erhalten, insoweit habe das Edikt „les effets d'une amnistie“²⁰⁷ besessen, aber die *condicio dedititorium numero* falle als ein γένος συστημάτων in den Bereich der Salvationsklausel μένοντος κτλ. und nicht unter die Ausnahme χωρίς τῶν δεδειτικίων²⁰⁸. Ganz anders verhielt es sich nach Ansicht Henne's mit den „véritables déditices“, die er lieber als eine Kategorie betrachten wollte, statt — wie gewöhnlich — in *peregrini dediticii* und *barbari dediticii* zu unterscheiden²⁰⁹. Natürlich haben auch sie allesamt die Civität erhalten, aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß ihre „catégorie légale avait été supprimée“ durch den Wortlaut, den der Verfasser der Z. 9 des Edikts gegeben hatte²¹⁰. Da aber nach 212 — zumindest in der Inschrift von Walldürn (D e s s. 9184 = R i e s e 1749) aus dem Jahre 232 und in Cod. Theod. 7, 13, 16

stelle sich nur auf die *dedititorium numero* beziehe. Mehr noch als die bekannte Stelle bei Cassius Dio 51, 16, 3–4: ... καὶ τὸν γε λόγον δι' οὗ, συνέγνω σφίσι, ἑλλημιστί, ὅπως συνῶσιν αὐτοῦ, εἶπεν wo von der Behandlung der Alexandriner — womöglich der gesamten autonomen griechischen Bevölkerung Ägyptens (vgl. T s c h e r i k o v e r, *JJP* 4 (1950) S. 195, 203 und bes. W i l c k e n, *Archiv f. Pap.* 5 (1913) S. 427) — durch Augustus die Rede ist, sprechen gegen die genannte Annahme H e n n e's eigene Worte (S. 97 Anm. 1): „En fait, les déditices peuvent être traités de bien des façons, certaines des plus honorables etc.“ Mit einem traitement, wie es die Alexandriner erfahren, hört dann aber gewisslich die deditizische Rechtssituation auf. — Im übrigen, so meinte H e n n e, ergebe sich die Beibehaltung der verschiedenen „catégories fiscales“, also auch die der Kopfsteuerpflichtigen, aus der von ihm gewählten Version der Z. 9: „En conservant... tout espèce de catégories légales“ (S. 97). — Der zweite Einwand, den H e n n e selbst vorwegnimmt, bezieht sich auf die offenbare Weitergeltung des Lokalrechts nach 212 (S. 96). Zwar habe es keine *dediticii*, mehr gegeben, aber — so vermutete H e n n e — das σύστημα Αἰγυπτίων habe weiterbestanden und damit auch die entsprechenden Rechtsnormen, die nunmehr ihre einstige Precarität verloren hätten (S. 98). Auch diese — von H e n n e allerdings auch nur unter Reserve gezogene — Folgerung begegnet Bedenken. Ganz abgesehen von der Frage, ob die Aegyptii wirklich *dediticii* waren oder nicht, so bildete doch das σύστημα τῶν Αἰγυπτίων (besser Αἰγύπτιον τάγμα) niemals eine autonome Rechtsgemeinschaft, sodass die Weitergeltung des auf die Aegyptii anwendbaren Rechts allein vom Willen der staatlichen Obrigkeit und nicht vom Fortbestand einer bestimmten staatsrechtlichen Kategorisierung abhing.

²⁰⁴ S. 98.

²⁰⁵ S. 99. So sei es möglich, dass es sich bei den *feminae peregrini iuris* der nachantoni-nischen Militärdiplome um Töchter solcher späterhin freigelassener Aeliani handle.

²⁰⁶ Auch hierin zeigt sich eine starke Verwandtschaft mit B i c k e r m a n n, *Das Edikt* S. 20 ff.

²⁰⁷ H e n n e, S. 99 Anm. 1.

²⁰⁸ S. 98/99. Das Gleiche gelte natürlich für die Kategorie der *Latini Iuniani*.

²⁰⁹ S. 99.

²¹⁰ Hier zeigt sich deutlich, dass die Sonderung der „véritables déditices“ von den „*dedititorium numero*“ in der Interpretation des Autors zu weit getrieben wird. H e n n e hat selbst nicht übersehen, dass mit der Aufhebung des Status der *peregrini dediticii* auch für die *libertini e lege AS* die rechtliche Annäherungskategorie entfällt: *eiusdem conditionis liberi fiant, cuius conditionis sunt peregrini dediticii* (Gaius I, 13). Gab es keine *peregrini dediticii* mehr, wem sollten die *Aeliani* dann — ohne vom Wortlaut der *lex AS* abzuweichen — gleichgestellt werden? Um

aus dem Jahre 406, wenn nicht auch in den Militärdiplomen²¹¹—wiederum sog. *barbari dediticii* auftauchen, war Henne zu der kühnen Hypothese genötigt, einer der Nachfolger Caracallas habe—in Abkehr von der C.A.—diese Rechtskategorie wiedereingerichtet²¹². Der Autor fand das im Grunde sogar ganz natürlich, da Caracalla seinen Nachfolgern kaum habe zumuten können, jeden hergelaufenen Barbaren in die *civitas Romana* aufzunehmen²¹³.

Schließlich verdient noch Erwähnung, daß Henne auch hinsichtlich der Motivation des Edikts und der Deutung des Ausdrucks (Z. 6) "οι έμοι άνθρωποι" einen neuen Weg einschlug, nachdem er Schubarts Vorschlag²¹⁴ dazu als „assez compliqué“ verworfen hatte. Henne interpretierte diesen Ausdruck nicht wie bisher als entweder die seitherigen *cives Romani* bezeichnend oder die Neubürger mitumfassend, sondern als „meine Getreuen²¹⁵“. Er übersetzte: „dans tous les cas où ils se seront (lors d'un complot?) rangés parmi mes fidèles“. Der Gedankengang des Kaisers sei dann etwa folgender gewesen: An alle, die sich anlässlich eines Anschlages als meine Getreuen erwiesen haben, beabsichtige ich, die *civitas Romana* zu verleihen. Unter dieser Voraussetzung müssen alle das Bürgerrecht erhalten, da sich alle als mir ergeben gezeigt haben²¹⁶.

dieser Konsequenz zu entgehen, schlug der Autor vor, anzunehmen, man habe in der *lex AS* seit 212 „*fuerunt*“ statt „*sunt*“ gelesen (S. 99 Anm. 2), eine Annahme, die durch nichts wahrscheinlich gemacht werden kann. Die Sicht H e n n e's wäre viel verlockender, wenn er diesen zweifelhaften Ausweg nicht gewählt, sondern sich konsequent für diese aus der Aufhebung der *peregrini dediticii* folgende indirekte Abschaffung der deditizischen Libertinenkategorie entschieden hätte. Es liesse sich jedenfalls auf diese Weise, ohne im Hinblick auf das entgegenstehende Zeugnis Cod. 7, 5 den rechtlichen Fortbestand der *dediticia libertas*—sozusagen „auf dem Papier“—in Zweifel ziehen zu müssen, wie es S c h u b a r t mit geringem Erfolg versucht hatte (s.o. Nr. 48), sehr schön begründen, warum zur Zeit Justinians „*iam ex multis temporibus*“ (Inst. 1, 5, 3) diese Freigelassenenlibertät zu einem „*vanum nomen*“ (Cod. 7, 5) geworden war.

²¹¹ Hier neigte H e n n e allerdings der—auch von A r a n g i o-R u i z (*Scritti Carnelutti* IV, S. 76, vgl. oben Nr. 72) vertretenen—Auffassung zu, es handle sich um eine „*persistance de formules sans rapport avec la réalité*“, S. 100.

²¹² S. 100.

²¹³ Theoretisch ist H e n n e damit vollkommen im Recht, denn 1. bestanden noch in weit späterer Zeit oftmals erhebliche Zweifel über die Geltung einer Kaiserkonstitution über den Tod des erlassenden Kaisers hinaus (vgl. v. S c h w i n d, *Publikation* S. 131 ff.) und 2. war es Caracallas kaiserlichen Nachfolgern sicher nicht zu verdenken, wenn sie auch nach der „inflationistischen Entwertung“ (*Schönbauer*, ZSS 57 (1937) S. 320) des römischen Bürgerrechts sich eine, wenn auch nur ganz beschränkte, Auslese vorbehalten wollten. Aber dieses Recht hatten sie auch ohne die—nach H e n n e's Interpretation von Caracalla abgeschaffte—Rechtsstellung eines *peregrinus dediticius* wieder einzuführen; denn niemand wird annehmen wollen, dass die Aufhebung der *peregrini dediticii* durch die C.A., selbst wenn sie wirklich stattgefunden hätte, notwendig zu der Konsequenz führen würde, dass nunmehr alle ins Imperium infiltrierenden Fremdvölker automatisch in den Besitz der römischen Civität gelangt seien, solange, bis Severus Alexander oder ein anderer Kaiser des frühen 3. Jh. auf den rettenden Gedanken verfiel, die Kategorie der „*véritables déditicés*“ (*peregrini dediticii* + *barbari dediticii*) wieder einzurichten. Es geht hier gar nicht um die Fernhaltung gewisser barbarischer Elemente von der *civitas Romana*—wie H e n n e, S. 100 anzunehmen scheint—sondern ganz einfach um das Wiederauftauchen des Terminus (*barbari dediticii*). Und ist es im Hinblick darauf nicht doch historisch höchst unwahrscheinlich, ein solches—wie soeben gezeigt wurde völlig überflüssiges—Hin und Her anzunehmen, wie H e n n e es tut?

²¹⁴ *Aeg.* 20 (1940), S. 34 (oben Nr. 48).

²¹⁵ H e n n e, S. 100.

²¹⁶ S. 102. Es bleibt hier unklar, wie H e n n e das offenbar auf den Anschlag des Geta, also ein einmaliges Ereignis anspielende „*lors d'un complot*“ zu dem präsentischen Iterativ (Z. 6): *όσάκις έδόν ύπεισέλωσιν* in eine haltbare sprachliche Beziehung bringen will. Aber das mag der philologischen Kritik überlassen bleiben, ebenso wie die Frage, ob H e n n e's Ergänzung der Z. 6: *ποι[ε]ίν, ει τοδς άρχομένους, όσάκις* (S. 101) nicht daran scheitert, dass in der griechischen Rechtssprache durchaus nicht alle „*subjets*“ als „*άρχόμενοι*“ bezeichnet werden konnten. Vgl. dazu die mehrmaligen Ausführungen S c h ö n b a u e r's über den Gegensatz von *πολιται* und *άρχόμενοι* (ZSS 51 (1931) S. 312 f.; *Archiv. f. Pap.* 13 (1939) S. 185. JJP 6 (1952) S. 52).

75. Im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen über die Kopfsteuer streifte zur selben Zeit V. Tsch er i k o v e r²¹⁷ auch die Probleme der C.A. Seine Feststellungen allgemeiner Art laufen hinaus auf eine Bestätigung der einstmals allgemein anerkannten, neuerdings indes unter dem Eindruck der Arbeiten von Bell (oben Nr. 51 und insb. Nr. 61) erschütterten These Wilckens²¹⁸ von der ägyptischen Kopfsteuer, der *λαογραφία*, als eines Inferioritätsmerkmals, das den unterworfenen, zu *peregrini dediticii* gemachten *Aegyptii* — wozu Tsch er i k o v e r alle Bewohner der Provinz mit der alleinigen Ausnahme der Bürger der vier autonomen civitates rechnet — gewissermaßen als Brandmal aufgeprägt worden sei²¹⁹. Mit dieser Charakterisierung der Kopfsteuer erscheint es unvereinbar — und das ist eins der Hauptargumente Bell's für die Verfechtung seiner gegenteiligen Ansicht — daß römische Bürger nach 212 weiterhin die *λαογραφία* entrichteten. Abgesehen davon, daß es ihm nicht ganz gesichert erschien, ob die Kopfsteuer infolge der C.A. nicht doch aufgehört habe²²⁰, wies der Verfasser auf den mit der jeweiligen Verbreitung wechselnden Inhalt des römischen Bürgerrechts hin²²¹. War einst die degradierende Kopfsteuerpflicht mit der privilegierten Stellung eines *civis Romanus* unvereinbar gewesen, so habe dies im 3. Jh. durchaus nicht ebenso zu sein brauchen. Mit der C.A., die das Bürgerrecht auf alle Reichseinwohner ausdehnte²²², habe es aufgehört, ein Vorrecht zu sein, und in diesem Sinne könne man sagen, daß auch die Laographie aufgehört habe, ein Inferioritätskennzeichen zu bilden²²³. Dieser mögliche Wandel der Auffassungen finde seinen Grund jedoch allein in dem durch Caracallas Maßnahme veränderten Inhalt der römischen Civität und habe nichts damit zu schaffen, daß die Kopfsteuer vorher nicht doch ein Degradationszeichen gewesen und den *Aegyptii* als einer ganz inferioren Bevölkerungsschicht von Augustus auferlegt worden sei, ganz gleich, ob die Ägypter in der politischen Nomenklatur jener Zeit — wie man es nach Gaius I, 14 erwarten sollte — wirklich als *peregrini dediticii* bezeichnet worden seien oder nicht²²⁴.

76. Mit der Frage nach dem Umfang des durch die Konstitution Caracallas betroffenen Bevölkerungskreises in der Provinz Ägypten hängt eng zusammen diejenige nach der rechtlichen Stellung der ägyptischen Chora-Bevölkerung, insbesondere danach, ob Rechtsunterschiede bestanden zwischen der Landbevölkerung im engeren Sinne und den Bewohnern der Gauhauptstädte. Dies Problem ist auch im Rahmen dieser Darstellung schon verschiedentlich gestreift worden und bildet z. B. einen der Hauptpunkte in der Kontroverse zwischen A. S e g r è und Sir H. I. B e l l (oben Nr. 51). Das Jahr 1951 brachte nun eine Abhandlung, übrigens die erste und bisher einzige Spezialstudie zu diesem Komplex, aus der berufenen Feder Ernst S c h ö n b a u e r s über *Die rechtliche Stellung der Metropoleis im römischen Ägypten*²²⁵. S c h ö n b a u e r ging aus von dem noch immer bestehenden unversöhnlichen Gegensatz der Lehrmeinungen zu dieser Frage. Wie erinnerlich, vertrat A. S e g r è (oben Nr. 50) als erster unter den neueren Erklärern des Edikts²²⁶ die Auffassung, Metropolenbewohner und sonstige Landbevölkerung

²¹⁷ *Syntaxis and Laographia* (JJP 4 (1950) S. 179–207). Vgl. dazu noch P e a r l, *A late receipt for Syntaximon* (TAPA 82 (1951) S. 193 ff.).

²¹⁸ *Grundzüge*, S. 58.

²¹⁹ Tsch er i k o v e r, S. 198 weicht davon nur in der Formulierung ab, vgl. auch, S. 202.

²²⁰ S. 206 Anm. 57.

²²¹ S. 205.

²²² S. 204. Der Autor musste sich im Rahmen seines Themas auf wenige Bemerkungen zu dieser Frage beschränken. Recht skeptisch meinte er zu den Ergänzungsvorschlägen der Anfangslücke der Z. 9 des P. Giss. 40 I: „... some clause in the Edict, the sense of which cannot be properly established“.

²²³ S. 206.

²²⁴ S. 203/04.

²²⁵ *Epigraphica* 11 (1949–51), S. 115–146.

²²⁶ Dagegen hatte bekanntlich schon die von P. M. M e y e r 1900 durch seine Namensstudien im *Heerwesen* (S. 136 ff., s.o. Nr 3) begründete, später durch den Wortlaut des P. Giss. 40 vermeintlich bestätigte Ansicht im Hinblick auf die Ausdehnung der *civitas Romana* in Ägypt-

seien nicht als Angehörige ein und derselben staatsrechtlichen Gruppe anzusehen. Während die Dörfler *peregrini dediticii* — bis 212 ohne Zugang zur römischen Civität — gewesen seien, hätte die Einwohnerschaft der Gauhauptstädte schon vorher eine gehobene Rechtsstellung innegehabt. Demgegenüber hatte Sir H. I. Bell (oben Nr. 51), gestützt auf Feststellungen Bickermanns²²⁷, auf die Unbeweisbarkeit einer solchen Ansicht hingewiesen und war für die Rechtsgleichheit von Metropolitern und Dorfbewohnern eingetreten, allerdings in der Weise, daß keiner der beiden Bevölkerungsteile die Stellung von *dediticii* gehabt habe. Denselben Standpunkt, nur mit umgekehrtem Vorzeichen, vertrat später R. Taubenschlag²²⁸, der annahm, vom Standpunkt der römischen staatsrechtlichen Theorie seien Metropolen wie Dorfbewohner gleichermaßen *peregrini dediticii* gewesen.

In dem Bestreben, für die Behandlung dieser Frage neue Erkenntnisquellen zu erschließen, lenkte Schönbauer die Aufmerksamkeit der rechtshistorischen Forschung auf eine zu einem Teil schon des längeren bekannte²²⁹, vollständig aber erst seit 1939²³⁰ zugängliche Inschrift aus Panopolis in Oberägypten. Ihrer Erklärung, auf deren Wiedergabe *in extenso* im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden muß, widmete Schönbauer den Hauptteil seiner Untersuchung²³¹. Er gelangte darin zu folgenden Ergebnissen: Die genannte Inschrift stammt — entgegen früheren Datierungen²³² — aus den Jahren 138 bis 202, wahrscheinlich aus 193–197²³³. Der Ptolemaios (Ptolemaios — Agrios), dessen Ehrung das Thema der Inschrift bildet, war ägyptischer Abstammung, gehörte aber zum Tagma der οἱ ἀπὸ γυμνασίου in Panopolis²³⁴. Er war damit auf Grund der Epikrisis²³⁵ Angehöriger jener „amtsfähigen Minderheit“, die „seit Augustus anscheinend als würdig zum Aufstieg behandelt“ wurde, „und zwar zu den Ἑλληγες, zu den Latinern und eventuell auch zu den Römern im Wege des Militärdienstes“.²³⁶ Dieser Rechtsstellung entspricht es, daß Ptolemaios sich auf der Stele selbst als Veteranen des römischen Heeres bezeichnet²³⁷, und zwar, wie Schönbauer annahm, als ausgedienten Soldaten der Rudermansschaft oder der Auxilien, was ihm die Latinität, nicht das römische Bürgerrecht eingetragen habe. Die Wehrdienstfähigkeit des Ptolemaios fand Schönbauer begründet in dessen Zugehörigkeit zu einer Metropole; denn — hierbei berief sich Schönbauer auf eine von Zucker vertretene Ansicht²³⁸ — den kopfsteuerpflichtigen Aegyptii habe vor der C.A. nicht einmal der Dienst in den Auxilien offengestanden²³⁹.

ten zwischen ἐπιτεκμιμένοι und λογογραφούμενοι unterschieden. Diese Differenzierung entsprach zwar nicht ganz der Gegenüberstellung von Landbevölkerung i. e. S. und Metropolitern, statuierte aber doch eine, wenn auch nur auf die Auswirkung der C.A. bezogene, Rechtsüberlegenheit der letzteren.

²²⁷ *Archiv f. Pap.* 9 (1930), S. 24 ff., bes. S. 41.

²²⁸ *Law II* (1948), S. 22. Zur Kritik der Kontroverse Segrè — Bell siehe ebd. S. 25. Weitere Belegstellen für die Ansicht Taubenschlags oben unter Nr. 66.

²²⁹ Milne, *Greek Inscriptions* Nr. 9267.

²³⁰ O. Guéraud, *Annales du Service des Ant. de l'Égypte* (1939) S. 279 ff.

²³¹ S. 118–132.

²³² Milne; Augustus; Schubart, Wilcken, Guéraud, Welles (bei Schönbauer S. 119): 270–275 n. Chr.

²³³ S. 123.

²³⁴ S. 130.

²³⁵ S. 128. Sollte es hier nicht eher εἰσκρισις heißen? Vgl. etwa Wilcken, *Chrestom.* Nr. 145.

²³⁶ S. 128, 130, 136.

²³⁷ Ares-Inschrift (Reihenfolge der einzelnen Teile unsicher) Z. 1 f.: Εἰμι μὲν ἐξ ἱερῆς στρατιῆς ὄπλοισιν ἀρωγός |² Καίσαρος ἐν πολέμοις ἤδ' Ἄρεος θεράπων.

²³⁸ *Das Neue Bild der Antike* I, S. 386. Vgl. gegen Zuckers summarische Feststellung (ohne Belege) jedoch § 55 Gnomon d. Id. Log. und Uxkull-Gyllenband, BGU V 2, S. 45–46.

²³⁹ Andererseits sprechen nach Schönbauer S. 138 die Umstände des besonderen Falles gegen die Annahme, Ptolemaios habe in der Legion Dienst getan und sei dementsprechend mit dem Eintritt *civis R.* geworden, ganz abgesehen von der Frage, ob der Legionsdienst einem Manne vom Schlage des Ptolemaios überhaupt zugänglich gewesen sei, S. 146.

Besondere Beachtung verdienen die Folgerungen, die Schönbauer²⁴⁰ aus dieser Urkundeninterpretation für die Rechtsstellung der Metropolen zog. Er ging aus von seiner bekannten Auffassung, die Kapitulation im Jahre 30 v. Chr., das Fehlen eigener Gemeinwesen und demzufolge der Nichtabschluß eines foedus mit Rom charakterisiere sämtliche Bewohner der ägyptischen Chora zunächst als *peregrini dediticii*²⁴¹. Indes habe schon Augustus in dem Bestreben, die hellenisierten Bevölkerungsteile für das Reich und seine Aufgaben zu gewinnen, aus den hellenisierten Metropolen eine neue Mittel- und Aufstiegsgruppe gebildet, die als amtfähig in der Stadtgemeinde-Verwaltung²⁴² — natürlich unter der Aufsicht des Strategen — anerkannt wurde²⁴². Diese ἐπικεκριμένοι²⁴³ seien daher „*ad personam*“ wahrscheinlich nicht mehr als *peregrini dediticii* betrachtet worden²⁴⁴, obwohl sie staatsrechtlich weiterhin zu den Ägyptern — also offenbar doch zu den Deditiziern — gezählt hätten²⁴⁵, da auch sie eigenständiger Bürgergemeinschaften ermangelten. Das dürfe indes nicht zu der Ansicht verleiten, die Ägypter seien als *dediticii* dem in Gaius I, 26 ausgesprochenen Grundsatz unterworfen gewesen²⁴⁶. Die Verweigerung eines Zugangs zur römischen Bürgerwürde treffe nur die — mit dem Makel schwerer Bestrafung oder unehrenhafter Tätigkeit behafteten — *libertini e lege AS*, niemals die *peregrini dediticii*, denen bloß ein selbständiger Verband nicht zugestanden worden war²⁴⁷. Davon zu trennen sei die allein für Ägypten geltende Sondernorm, die sich aus Iosephus (c. Ap. 2, 41) und der Pliniuskorrespondenz (ep. X 6) erschließe, nach welcher kein Ägypter unmittelbaren Zugang zur *civitas Romana* hatte, sondern zuvor das Bürgerrecht von Alexandria, vielleicht auch nur einer der anderen drei Griechenstädte, besitzen mußte. Auch von dieser Zurücksetzung speziell der Ägypter nahm Schönbauer an, daß sie spätestens seit Antoninus Pius die „Metropolen mit Epikrisis“ nicht mehr betroffen habe²⁴⁸. Mindestens aber seit Septimius Severus müsse die rechtliche Emanzipation der Metropolen-Elite vom allgemeinen Status der Landbevölkerung abgeschlossen gewesen sein, „weil ja sonst die Verleihung der *civitas*-Eigenschaft mit Decurionen an die Metropolen einfach unverständlich wäre“²⁴⁹.

77. An dieser Stelle sei es gestattet, einen Seitenblick auf die Verhältnisse in der römischen Provinz Mesopotamia zu werfen. C. B. W e l l e s, einer der besten Kenner der Ausgrabungen

²⁴⁰ S. 141–146.

²⁴¹ S. 142.

²⁴² S. 142, 144.

²⁴³ Zu den ἐπικεκριμένοι zählen bekanntlich sowohl die οἱ ἀπὸ μητροπόλεως wie die οἱ ἀπὸ γυμνασίου, vgl. z.B. SB IV 7440 (132 n. Chr.) sowie P. Strassb. Gr. 185 bei B i c k e r m a n n, *Archiv f. Pap.* 9 (1930), S. 35, eine an die Metropolen und an die Mitglieder des Gymnasium von Hermupolis gerichtete Anordnung des Strategen, bei Vorliegen der für beide Gruppen getrennt statuierten Voraussetzungen die Epikrise der 14 Jahre alt werdenden Angehörigen dieser Klassen vorzunehmen. — Obwohl es an anderer Stelle der Abhandlung (S. 128) den Anschein hat, als wolle S c h ö n b a u e r nur die ἀπὸ γυμνασίου von der deditizischen Kondition der übrigen Chora-Bevölkerung ausnehmen („Wen haben wir unter dem δῆμος vorzustellen? M.E. keineswegs alle Bewohner der Metropolis, sondern nur die, welche zu Archonten-Stellen berufen werden konnten. Dies war aber jenes Tagma, von dem Bell und Segrè sprachen, nämlich die Leute ἀπὸ γυμνασίου...“). Es handelt sich dabei „nur um eine Auslese der Bewohner, die auf Grund der Abstammung oder der Epikrisis, d.h. der amtlichen Überprüfung, als würdig zur Aufnahme in diese Gruppe erachtet wurden... Im Demos von Panopolis haben wir demnach nur die amtsfähige Minderheit anzunehmen, nicht aber eine Stadtbevölkerung von vielen Tausenden“), scheint diese Stelle (S. 142) den Schluss zu rechtfertigen, dass S c h ö n b a u e r sämtliche in der Metropole beheimateten Ägypter als eine rechtlich hervorgehobene Sondergruppe betrachtet. Darüber, dass die beschränkte Selbstverwaltung der Gauhauptstädte nur in den Händen der Mitglieder des Gymnasium lag, siehe B i c k e r m a n n, *l.c.* S. 39.

²⁴⁴ S. 142–143.

²⁴⁵ S. 143–144.

²⁴⁶ Wie das A. S e g r è (oben Nr. 50) vertrat.

²⁴⁷ S c h ö n b a u e r, S. 144–145.

²⁴⁸ S c h ö n b a u e r, S. 145.

²⁴⁹ Ebd. Warum sollte man nicht mit J o n e s (oben Nr. 40) annehmen können, dass gerade die Reform des Severus der Deditizierstellung ein Ende gemacht habe?

von Dura-Europos am Euphrat, handelte 1951 über *The Population of Roman Dura*²⁵⁰. Die in Dura aufgefundenen Urkunden schienen ihm den Schluß zu erlauben, daß dessen Einwohner generell durch die C.A. das römische Bürgerrecht erhielten, wie ihre Namensführung erkennen lasse²⁵¹. Demgegenüber zeige jedoch P. Dura 101²⁵², daß im Jahre 227 „the villagers are definitely not Aurelii“²⁵³. Mit gewissen Reserven gegenüber allen Versuchen, den genauen Inhalt der C.A. aus dem P. Giss. 40 I zu erschliessen, neigte Welles infolge der soeben zitierten Feststellung dazu, die Beduinen um Dura — ebenso wie die ägyptischen Fellachen, also die Chora-Leute im engeren Sinne — als *dediticii* anzusehen, die nach Wilhelms Textherstellung „outside the new *politeuma*, the *municipium* of Dura“ geblieben seien²⁵⁴. Welles schloß mit der vorsichtigen Feststellung, daß Rostovtzeffs Ansicht²⁵⁵, die Bevölkerung von Dura habe insgesamt die römische Civität nicht erhalten, zwar in zunehmendem Maße als zweifelhaft, aber bislang weder als mit Sicherheit bewiesen noch widerlegt betrachtet werden könne²⁵⁶.

78. Die Meinung Arangio-Ruiz' zum Geltungsbereich und den Modalitäten der C.A. ergibt sich deutlicher als aus den oben unter Nr. 72 kurz besprochenen Hinweisen aus der letzten Auflage seiner *Istituzioni*²⁵⁷. Eine Einschränkung der Bürgerrechtsverleihung schien ihm nicht stattgefunden zu haben²⁵⁸. Trotzdem betrachtete er — hierin in voller Übereinstimmung mit Schönbauer — alle Provinzialen, die keine „*communità cittadina*“ besaßen — sei es, daß sie eine solche nie besessen hatten, wie die *Aegyptii*, sei es, daß sie sie infolge ihrer Niederlage eingebüßt hatten und Rom ihnen auch ferner jede Form der Autonomie verweigert hatte — als *peregrini dediticii*. Unter der äquivalenten griechischen Bezeichnung finde man sie, so meinte Arangio-Ruiz, in den östlichen Provinzen in der Gruppe der *ὁμόλογοι*²⁵⁹. Dementsprechend kehrt auch die Gleichsetzung der *peregrini dediticii* mit den Kopfsteuerpflichtigen bei Arangio-Ruiz wieder²⁶⁰, und ebenso die auf der Interpretation des Plinius-Briefwechsels beruhende Ansicht, diese *peregrini dediticii* seien „almeno in certi territorii“ ausgeschlossen gewesen „anche

²⁵⁰ *Stud. in Rom. Econ. and Soc. Hist. in Honor of A.C. Johnson* (ed. Coleman-Norton) 1951, S. 251–274.

²⁵¹ S. 272.

²⁵² VII/VIII Report, ed. Rostovtzeff-Brown-Welles (1939), S. 433 ff.

²⁵³ *Studies Johnson* S. 272 Anm. 120.

²⁵⁴ Ebd. Es sei hier angemerkt, dass Wilhelms bekannte Ergänzung der Z. 9 des Edikts: μένοντος [οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν πολιτευμάτων χωρὶς τῶν δεδεικτικῶν] zwar einen Ausschluss der *dediticii* von den *Politeumata*, nicht aber von der römischen Civität besagen will, wie Welles anzunehmen scheint.

²⁵⁵ Report I, S. 57.

²⁵⁶ Welles, S. 272 Anm. 120.

²⁵⁷ 11. Aufl. (1952), S. 53–57.

²⁵⁸ S. 56. Im Hinblick darauf akzeptierte er auch (ebd. Anm. 1) die Wilhelm'sche Lesung der Z. 9. Die Rückbeziehung der Ausnahme auf den Hauptsatz bezeichnete er als „*forzata*“.

²⁵⁹ S. 53. Es ist bemerkenswert, dass Arangio-Ruiz mit dieser Verwendung des Terminus *ὁμόλογος* noch über die ursprüngliche Wilcken'sche Hypothese hinausgeht. Wilcken hatte, wie sich besonders aus Grundzüge S. 58/59 (vgl. auch ebd. S. 196 ff., insb. S. 201/02) ergibt, *ὁμόλογος* als Äquivalent für *λαογραφούμενος* im Gegensatz zu den *ἐπιτεκτριμένοι* aufgefasst. Zu den *ἐπιτεκτριμένοι* gehörten aber, neben den Bürgern der Griechenstädte (Wilcken, *Grundzüge* S. 202), auch die privilegierten Klassen der Metropolen, der Mitglieder des Gymnasium und der Eigentümer von Katökenland (vgl. Meyer, *Heerwesen* S. 113 ff. 142; Bickermann, *Archiv f. Pap.* 9 (1930) S. 35–37; Wilcken, *Grundzüge* S. 201/02) die dadurch jedoch durchaus nicht aufhörten, staatsrechtlich *Aegyptii* zu sein (vgl. Bickermann, *l.c.* S. 40). Setzt also Arangio-Ruiz *ὁμόλογος* = *dediticius* im Sinne von „keinem autonomen Gemeinwesen angehörend“, so zählt er — im Gegensatz zu Wilcken — auch die *ἐπιτεκτριμένοι* der ägyptischen Gauen zu den *ὁμόλογοι*. Damit entfernt er sich jedoch von der Begründung, die Wilcken einst zu dieser Identifizierung *ὁμόλογος* = *λαογραφούμενος* bewegen hatte, nämlich dem engen Zusammenhang der beiden Ausdrücke *ὁμόλογος* und *λαογραφία*, z.B. in BGU II 618 col. 13, vgl. Wilcken bei Rostovtzeff, *Kolonat*, S. 221.

²⁶⁰ S. 53.

da concessioni individuali della *civitas Romana*, se prima non abbiano almeno temporaneamente appartenuto ad altra comunità cittadina"²⁶¹.

79. Aus dem gleichen Jahr stammt eine umfangreiche Abhandlung Schönbauers²⁶², der auf Grund seiner zahlreichen Arbeiten zum Problemkreis der *C.A.* wohl als der beste Kenner unseres Themas und seiner überreichen Literatur zu gelten hat. Die Abschnitte II²⁶³ und III²⁶⁴ dieser bisher letzten einschlägigen Studie Schönbauers beschäftigen sich mit den Fragen: „Waren die Chora-Leute wirklich *dediticii*?“ und „Waren die Chora-Leute gemäß P. Giss. 40 von der Verleihung einer Römer-Bürgerschaft ausgeschlossen worden?“ und verdienen daher im Rahmen der vorliegenden Literaturübersicht besondere Aufmerksamkeit.

Bei der Untersuchung der ersten der genannten Fragen ging Schönbauer — wie in allen seinen bisherigen Arbeiten zum Thema — davon aus, daß zweifellos alle Bewohner des Römerreichs, also auch die *Aegyptii*, durch die *C.A.* die Bürgerschaft erhielten²⁶⁵. Daraus sei jedoch nicht zu folgern, wie es vielfach geschehe, daß deshalb die letzteren damals keine *dediticii* hätten sein können²⁶⁶. Dem Beweise des Gegenteils dienen die darauffolgenden Ausführungen. Sie fußen auf der von Schönbauer schon mehrfach vorgetragenen Theorie, daß als *peregrini dediticii* diejenigen Reichseinwohner zu betrachten seien, die sich nach bewaffnetem Widerstand den Römern bedingungslos ergaben (Gaius I, 14) und denen auch in der Folge jede korporative Organisation, insbesondere in Form der Anerkennung des Gemeinwesens durch ein *foedus*, versagt, blieb. Es handle sich also um die Gruppe der freien Untertanen, der *ὑπήκοοι*²⁶⁷, zu denen ohne Zweifel die Bewohner der ägyptischen Chora zu zählen seien. Zum Nachweis dieser von der *C.A.* völlig unbeeinflußt gebliebenen inferioreren Stellung und der mit ihr verknüpften Rechtsnachteile führte Schönbauer zahlreiche Belege aus der literarischen Überlieferung der Zeit vor und nach der *Constitutio* Caracallas an²⁶⁸, von denen die wichtigsten die übereinstimmenden Äußerungen des Flavius Iosephus aus dem 1. Jh.²⁶⁹ und des Isidor von Pelusium aus dem 4. Jh.²⁷⁰ über die Bürgerrechts- resp. Ämterunfähigkeit der Ägypter sind. Eine Bestätigung für die im allgemeinen unveränderte Fortdauer dieser von ihm als *deditizisch* charakterisierten Rechtssituation zog Schönbauer aus einem Vergleich der ägyptischen Verhältnisse und der staatsrechtlichen Stellung der verbandsfreien Untertanen in anderen Provinzen (Kappadokien, Armenien, Pontus, Galatien, Paphlagonien, Bithynien). Dieser Vergleich führte Schönbauer zugleich zu einer Bekräftigung seiner neuartigen, erstmalig im Jahre zuvor²⁷¹ entwickelten Ansicht von der rechtlichen Situation der ägyptischen Metropolen-Bewohner. Gerade im Hinblick auf die in

²⁶¹ Ebd.

²⁶² *Deditizier, Doppelbürgerschaft und Personalitätsprinzip* (JJP 6 (1952) S. 17–72). Bespr.: H o m b e r t, *Rev. Et. Gr.* 67 (1954), S. 490 f.

²⁶³ S. 25–35.

²⁶⁴ S. 36–52.

²⁶⁵ S. 26, siehe auch S. 36 ff. S c h ö n b a u e r bemerkt mit Recht, dass „sich eine sehr gewichtige Auffassung in dieser Richtung anzubahnen“ scheint, dass es jedoch zu optimistisch sei, mit B e l l (*JEA* 28, 1942, S. 46) zu meinen: „It is now generally accepted that the edict gave the citizenship to all inhabitants of the Empire“ S c h ö n b a u e r, S. 36 Anm. 72.

²⁶⁶ S. 26–27.

²⁶⁷ Τῶ ὑπήκοον bzw. οἱ ὑπήκοοι findet sich bei Cass. Dio an zahlreichen Stellen (38, 36, 5; 41, 55, 3; 47, 39, 3; weitere Belege bei S c h ö n b a u e r, S. 29 Anm. 42) als Gegensatz zu οἱ ἔνσπονδοι bzw. τὸ ἔνσπονδον oder *συμμαχικόν*. Schönbauer S. 29 übersetzt geradezu: *peregrini dediticii — socii (foederati)*.

²⁶⁸ S. 29–33.

²⁶⁹ *Contra Apionem* 2, 41; μόνοις Αἰγυπτίοις οἱ κύριοι νῦν Ῥωμαῖοι τῆς οἰκουμένης μεταλαμβάνειν ἡστυνοσοῦν πολιτείας ἀπειρήμασιν.

²⁷⁰ *Ep. I* 489, gerichtet an den *praefectus praetorio Flavius Rufinus*, der 395 n. Chr. ermordet wurde. Dort heisst es: Αἰγυπτίους μὲν δι' ἀπὴνειαν νόμος εἰργεῖ ἀρχῆς. Stein, *Gesch. d. spätröm. Reiches* I S. 31 bezieht diese Stelle — ohne weitere Begründung — nur auf die Rechtsstellung der koptischen Bevölkerung Ägyptens.

²⁷¹ *Epigraphica* 11 (1951), S. 115–146 (oben Nr. 76).

Kappadokien belegten *χωμοπόλεις*²⁷², die, wie schon der Name sagt, eine rechtliche Zwitterstellung zwischen Dorf und städtischem Gemeinwesen einnehmen, rechnete Schönbauer die „Bürger“ der Gauhauptstädte Ägyptens zur Zeit der C.A. nicht mehr zu den *peregrini dediticii*²⁷³. Vielmehr hätten sie eine durch griechische Bildung, Gymnasium, Epikrisis, Wehrdienst- und beschränkte Ämterfähigkeit ausgezeichnete Elite der einheimischen Bevölkerung gebildet, eine Zwischen-Gruppe zwischen den Bürgern der griechischen civitates Ägyptens und der Chora-Bevölkerung im engeren Sinne²⁷⁴.

Die Behandlung der zweiten, von Schönbauer gestellten Frage nach dem Aus- oder Ein-schluß der Chora-Bewohner Ägyptens im Verleihungsedikt Caracallas enthält zunächst eine Erörterung des Giessener Papyrus²⁷⁵, die manch neuen Gesichtspunkt aufzeigt. Vorweg sei auf die bemerkenswerte Kritik hingewiesen, die Schönbauer an der zunächst so begrüßten Ergänzung des *ὁσάκις*-Satzes (Z. 6) durch Stroux (oben Nr. 33) übte²⁷⁶. Er konnte sich dabei auf brieflich und mündlich geäußerte Bedenken sowohl von Wilhelm, der Stroux' Fassung nur in Ermangelung einer besseren in seine berühmte Textgestaltung aufgenommen habe, wie auch von Seiten Schubarts und Crönerts berufen. Letzterer war dem Gebrauch von *ὁσάκις* in den Papyri nachgegangen und hatte festgestellt, daß es sich in allen vorkommenden Fällen um wiederholte, mehrmalige Vorgänge handelt. Wenn auch die bisherige Singularität der Verbindung von *τοσάκις* mit einem Zahlbegriff wie *μύριοι* für Crönert kein allzu gewichtiges Gegenargument bildete, so vermißte dieser doch — und das erschien ihm entscheidend — eine nähere Bestimmung dessen, was mit dem Zahlbegriff gemeint sei; denn aus dem folgenden *ὁ[π]εισέλαθ[ω]σιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους* sei das nicht ohne weiteres zu entnehmen. Crönert vermutete daher *πάντας τοὺς ξένους* oder *πάντας τοὺς ἔξω* in der Lücke Z. 6 und erklärte die iterative Handlung sachlich als die Teilnahme der Neubürger an den vielen Staatsopfern, die der Kaiser nach und nach verrichtet. Schönbauer übernahm diese inhaltliche Deutung nicht, sondern erwartete eher eine Verheißung grundsätzlicher Art: Der Kaiser „wolle, wann immer er *peregrini* unter seine 'lieben Leute' aufsteigen lasse, diese als Römer (*ὡς Ῥωμαίους*) den Göttern mitvorführen²⁷⁷. Doch erschien auch ihm die personale Begrenzung des begünstigten Personenkreises an dieser Stelle erforderlich, da der Verleihungssatz dafür keinen Raum mehr biete. Die räumliche Abgrenzung, die Heichelheim (*κατὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν οἰκουμένην*, oben Nr. 49) und Keil (*κατὰ τὴν ἐμὴν οἰκουμένην*, oben Nr. 63) ihren Ergänzungen der Z. 8 eingefügt hatten, genüge allein nicht. Wie er selbst sich die genaue Ergänzung der Lücke in Z. 6 sprachlich vorstellte, bleibt leider unausgesprochen. Die Version des Erstherausgebers P. M. Meyer *εἰ τοὺς ξένους ὁσάκις* bezeichnete er als zu kurz²⁷⁸, die soeben genannte von Crönert als zu lang²⁷⁹. Beide entsprechen jedoch inhaltlich der Forderung Schönbauers, daß schon hier die

²⁷² Strabo, 12, 2, 6.

²⁷³ S. 33, 54.

²⁷⁴ S. 33, 54. Vergleicht man die Ausführungen auf S. 33 mit denen auf S. 54, so fällt wiederum auf, dass der Autor an letzterer Stelle offenbar nur die Mitglieder der Gymnasien von der deditizischen Rechtsstellung ausnehmen will: „Wir müssen also betr. der Metropolen m. E. feststellen: Die Leute vom Gymnasium, die wehrfähig und gemeindeamtstfähig befunden waren, zählten zur Zeit der Erlassung des Edikts nicht mehr zu den Deditiziern“. (S. 54). Dagegen S. 33: „In den letzteren (scil. den Metropolen) glaubte ich eine Auslese aus dem einheimischen Volke zu erkennen...“ „Diese Auslese führte zur Epikrisis und damit zur Wehrfähigkeit im kaiserlichen Dienste. In den Metropoleis sehen wir also eine Zwischen-Gruppe Ägyptens zwischen den Chora-Leuten ohne jede Bürgergemeinschaft (*λαός*) und den selbständigen Poleis...“ S c h ö n b a u e r unterliegt natürlich hier nicht demselben Irrtum wie A. S e g r è, der in *Rend. Pont. Acc. Rom.* 16 (1940), S. 186 Metropolen und *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* identifiziert hatte, vgl. oben Nr. 50 und S c h ö n b a u e r S. 54 Anm. 129.

²⁷⁵ S. 38–44.

²⁷⁶ S. 40–42.

²⁷⁷ S. 41.

²⁷⁸ S. 39.

²⁷⁹ S. 41.

Verleihung auf die *peregrini* = *ξένοι* begrenzt werden müsse. Man dürfte also durch eine geringfügige Erweiterung der Meyer'schen Ergänzung, etwa durch Einfügung von *ἐπεὶ* statt *εἰ*, was in seinem iterativen Charakter (dadurch, daß — indem jedesmal) sowohl besser zu *δσάκις* als auch zu dem von Schönbauer vermuteten grundsätzlichen Gehalt der Erklärung passen würde, ungefähr das von Schönbauer Gemeinte treffen. Diese Ausfüllung läge dann mit 19 Buchst. genau in der Mitte des von Heichelheim (oben Nr. 49) gestatteten Spielraumes von 18–21 Buchstaben.

Damit kommen wir zu Schönbauers Erörterung der zentralen Partie des Edikts. Er wandte sich zunächst gegen alle Ergänzungen der Z.9, die einen Ausschluß der *dediticii* zu begründen suchen und führte dagegen nochmals die Einhelligkeit der literarischen Überlieferung an²⁸⁰. Auch soweit von einzelnen Erklärern (Kunkel, oben Nr. 39. Kübler, oben Nr. 41. Schubart, oben Nr. 48) unter den *dediticii* des P. Giss. 40 nur die *libertini Aeliani* verstanden wurden, hielt er die Ausschlußhypothese für unhaltbar, da dann gleichfalls die *Latini Iuniani*, deren Fortbestehen aus Cod. 7, 6 bis in Justinianische Zeit belegt ist, hätten ausgenommen werden müssen. Die Konstitutionen Cod. 7,5 und 6 hinderten in der Sicht Schönbauers zugleich die Annahme²⁸¹, schon durch die *C.A.* sei die *dediticia condicio* abgeschafft worden. Rein sprachlich scheiterte diese Erklärung schon daran, daß dann alle *deditizischen condicioes* als abgeschafft zu gelten hätten, während aus Dess. 9184 (Inscription von Walldürn) sich schon für das Jahr 232 das Bestehen einer Klasse von *dediticii* ergebe²⁸². Beide Gruppen, *deditici Aeliani* und *Latin-Iuniani* seien vielmehr dadurch ausgeschlossen worden, daß Caracalla die Civität nur den *ἔμοι ἄνθρωποι* (Schönbauer: den „lieben Leuten“) zugestand, zu denen naturgemäß diese Kategorien und daneben auch die der zugewanderten barbari nicht hätten zählen können²⁸³. Anstelle der von ihm selbst 1948²⁸⁴ der Kritik vorgelegten neuen Wilhelm'schen Ergänzung der Z. 9: *μένοντος* ⁹[ἐκάστου ὧν ἂν ἡ πολιτευμ]άτων, gegen die Schubart, Bell und Welles brieflich Bedenken geäußert hatten²⁸⁵, vertrat Schönbauer nunmehr folgende Textherstellung: 7 Δίδωμι τοί[γ]υν ἅπα- 8. [σιν κατὰ τὴν ὑπὸ Ῥώμ]ην οἰκουμένην πολιτ[ε]ίαν Ῥωμαίων [μ]ένοντος 9. [αὐτοῖς τοῦ δικαίου ἀξιομά]των χωρ[ι]ς τῶν [δε]δευτικῶν²⁸⁶. Für diese Fassung bezeichnete Schönbauer als sprachlich maßgebend die in den Papyri häufige Verbindung von *μένειν* mit einem Dativ des Interesses, wie z.B. bei der Demosiosis²⁸⁷. In sachlicher Hinsicht meinte Schönbauer, wenn man sich frage, „was für Rechte und Privilegien denn das Edikt ausdrücklich den anderen *peregrini* außer den *dediticii* vorbehalten konnte, so lautet die Antwort wohl am ehesten: das *ius honorum* oder *ius dignitatum*“²⁸⁸.

²⁸⁰ S. 38–39.

²⁸¹ Vertreten z.B. von Schubart (oben Nr. 48); Heichelheim (alternativ, vgl. Nr. 49) und am ausgeprägtesten von Henne (oben Nr. 74).

²⁸² S. 43 f. Vgl. dazu die oben unter Nr. 74 besprochene, Schönbauer noch unbekannte Abhandlung von Henne, der im Hinblick auf Dess. 9184 Wiedereinführung der *dediticia condicio annimmt*.

²⁸³ S. 39 und 46–47.

²⁸⁴ *Atti Verona* IV (1951), S. 134, oben Nr. 64.

²⁸⁵ Vor allem wegen des Plural ὧν.

²⁸⁶ S. 44.

²⁸⁷ Belege s.v. μένω 4) bei Preisigke-Kiessling, *WB* II, Sp. 68.

²⁸⁸ Dass den Polis-Bürgern ihre gemeindliche Ämterfähigkeit auch nach 212 gewahrt blieb, versteht sich m. E. gerade bei Schönbauers Auffassung von selbst und ist eine Frage, die den römischen Gesetzgeber kaum interessieren konnte. Auch bestünde, wenn Schönbauer hier mit *δικαίον ἀξιομάτων* das jeweilige lokale Recht auf Zugang zu den Ämtern der gemeindlichen Selbstverwaltung meint („Nur den bisherigen *cives peregrini* steht der Weg auch weiterhin zu *honores* oder *dignitates* offen“, Schönbauer S. 45) kein Anlass, die *dediticii* = *ἑπήροοι* davon auszunehmen; denn sie blieben ja, wie Schönbauer vielfach betont, ganz das, was sie vorher gewesen waren und bekamen durch die *C.A.* auch nicht etwa Zutritt zu den bestehenden korporativen Gemeinwesen. — Diesen zuletzt genannten Zweifel hat übrigens auch Welles brieflich gegenüber Schönbauer (bei Schönbauer, *Rechtentwicklung*, *JJP* 7/8 (1954) S. 139) ausgesprochen. Schönbauer antwortete darauf, die Erwähnung sei erfolgt,

Wir sind damit an einer entscheidenden Stelle der Abhandlung Schönbauers angekommen. Der Autor war mithin der Auffassung, daß die von ihm als *dediticii* angesprochenen Neubürger²⁸⁹ ein Bürgerrecht minderer Qualität²⁹⁰ erhielten, nämlich ohne *ius honorum*, nur das „*vocabulum civitatis*“, wie es Tacitus²⁹¹ im Hinblick auf die gleichfalls des *ius honorum* ermangelnden Bewohner der Gallia comata²⁹² ausdrückt²⁹³.

Im folgenden²⁹⁴ beschäftigte sich Schönbauer schließlich mit der verschiedentlich²⁹⁵ vorgebrachten Behauptung, auch die *peregrini dediticii* hätten, entsprechend den für die *libertini e lege AS* geltenden Vorschriften (Gaius 1,26), überhaupt keinen Zugang zum römischen Bürgerrecht gehabt. Dem setzte Schönbauer das Beispiel der Campaner (Livius 9,23,2. 7,31,4) und den Satz „*dediticiis omnibus civitas data* ...“ des Historikers Granius Licinianus (lib. 35 fol. 3) entgegen²⁹⁶, sowie die Tatsache, daß Trajan dem Arzt des Plinius, Harpocras, ohne Bedenken die Civität verlieh und erst das alexandrinische Bürgerrecht hinzufügte, nachdem ihn Plinius auf die Ägypter-Eigenschaft seines Protégé aufmerksam gemacht hatte²⁹⁷. Diese letztere Beschränkung sei ein *privilegium odiosum* der Chora-Ägypter allein gewesen, keinesfalls der *peregrini dediticii* im allgemeinen, und selbst in diesem Fall bestehe keine Verwandtschaft mit den „bemaerkelten Halbfreien“ der *lex AS*²⁹⁸.

80. Ebenfalls 1952 erschien Altheims umfangreiches Werk *Niedergang der Alten Welt*, in dessen 2. Band²⁹⁹ der Autor kurz auf die *C.A.* einging. Er beschäftigte sich allerdings mehr mit der geistig-politischen Herkunft des Kaisers, der sie erließ, als mit ihrem Inhalt im Einzelnen. Im Grundsatz nahm er generelle Ausdehnung des Bürgerrechts auf sämtliche Reichsangehörigen an, wobei er mögliche Ausnahmen, die er offenbar für höchstens ganz geringfügig hielt, ausdrücklich außer Betracht ließ.

81. Gleichfalls knapp, aber sehr auffallend ist die Stellungnahme A. Bergers zu den hier erörterten Fragen im Rahmen seines Reallexikons zum Römischen Recht³⁰⁰. Berger kehrte hier, naturgemäß ohne an dieser Stelle eine nähere Begründung geben zu können, in vollem Umfang zu der von M o m s e n (oben Nr. 1) vertretenen Theorie zurück. Nach ihm gelangten

um jeden Gedanken auszuschließen, dass die *dediticii*-Aurelier durch die *C.A.* vollberechtigte Bürger geworden sein könnten. Wie hätten sie — nach Schönbauers Ansicht — das denn werden können, ohne dass ihnen gleichzeitig — wie z.B. im Falle Harpocras (Plinius, *ep.* X 6,7) — eine Grundbürgerschaft verliehen worden wäre? Erwähnung verdient hier allerdings, dass Schönbauer in der Zusammenfassung am Schluss der Abhandlung (S. 69–70) einräumt: „Aus P. Giss. 40 ist mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Lücken kein sicherer Schluss möglich ... Unsere Ergänzung besitzt also nur den Charakter einer Denkhilfe“.

²⁸⁹ Schönbauer meint offenbar, dass der Ausdruck „*dediticius*“ allein auch auf einen *civis Romanus* habe angewandt werden können, da Gaius in 1, 14 ausdrücklich von „*peregrini dediticii*“ spricht, Schönbauer, S. 27.

²⁹⁰ S. 58: „Bürger minderen Rechts“. Ähnlich schon *Atti Verona* IV (1951), S. 122. Vgl. oben Nr. 64.

²⁹¹ *Annal.* 11, 23.

²⁹² Vgl. Marquardt, *Staatsverwaltung* I, S. 264 ff.

²⁹³ Schönbauer, S. 45. 50–51.

²⁹⁴ S. 47–52.

²⁹⁵ Ob wirklich „die meisten Forscher“ (Schönbauer S. 47) diese Ansicht vertraten, erscheint sehr zweifelhaft. Unter den neueren Interpreten sind jedenfalls nur Monier (oben Nr. 30); Stroux (oben Nr. 33); Rowell (oben Nr. 47) und A. Segrè (oben Nr. 50) dieser Auffassung gewesen.

²⁹⁶ Schönbauer, S. 48, 50.

²⁹⁷ Schönbauer, S. 53–54. Plinius, *ep.* X 6, 7.

²⁹⁸ S. 53. Man vermisst bei dieser gründlichen Behandlung des Verhältnisses der *peregrini dediticii* zu den *dediticiorum numero* eine Erklärung darüber, aus welchem Grunde in der *lex AS* die Assimilierung der *Aeliani* an die *dediticii* gewählt wurde.

²⁹⁹ S. 204–06. 262–64.

³⁰⁰ *Encyclopedic Dictionary of Roman Law* (Trans. Am. Philos. Soc. NS 43 (1953) S. 335–808) s.v. *Constitutio Antoniniana de civitate und dediticii*.

„all inhabitants of the Empire, organized in civitates with local autonomy“³⁰¹ in den Besitz des römischen Bürgerrechts. Ausgenommen von der Verleihung waren die *peregrini dediticii*, die Berger ganz im Sinne von Gaius I, 14 und Ulp. *reg.* 20, 14 als die Bürger peregriner *civitates* definierte, denen Rom nach ihrer bedingungslosen Unterwerfung das bisher bestehende Gemeinwesen genommen und dessen Neukonstituierung auch ferner verweigert hatte. So seien sie aller öffentlichen Rechte verlustig gegangen und „*nullius civitatis*“ geworden. Erst Justinian habe dann durch seine Konstitution Cod. 7, 5 den *status* der *dediticii* aufgehoben, wobei sich Berger jedoch nicht dazu äußert, ob er unter der *dediticia condicio* in Cod. 7, 5 den *status* der *peregrini dediticii* mitverstanden wissen will. Dann fehlt aber erst recht eine Erklärung dafür, wie der *status* der nach Berger von der *C.A.* ausgenommenen, also peregrin gebliebenen *peregrini dediticii* zwischen 212 und 530 zu einem „*vanum nomen*“³⁰² geworden sein soll.

82. Das folgende Jahr 1954 brachte eine ganze Reihe von Abhandlungen, die sich mit den möglichen Rechtsfolgen der *C.A.* für das Personalstatut der Neubürger und das für sie geltende öffentliche und besonders private Recht beschäftigten³⁰³. Von ihnen enthält jedoch für unser Thema nur die Studie Schönbauers einige ergänzende und klärende Hinweise, die sich innerlich der Abhandlung desselben Gelehrten über *Deditizier, Doppelbürgerschaft und Personalitätsprinzip*³⁰⁴ eng anschließen und deshalb hier nachgetragen werden müssen. Als weitere Ergänzungsmöglichkeiten von P. Giss. 40 I, 9, neben der in der soeben genannten früheren Arbeit vorgetragenen Konjektur³⁰⁵, teilte Schönbauer die folgenden beiden Vorschläge mit³⁰⁶: der erste stammt von Emil Vettters und lautet: μένοντος |⁹ [ἀθίκτου τοῦ δικαίου ἀξίωμ]άτων. Der zweite, vom Autor selbst, hat den Wortlaut: μένοντος |⁹ [πρόβω τοῦ δικαίου ἀξίωμ]άτων³⁰⁷.

In der Frage der Rechtsstellung der Metropolitene hielt Schönbauer³⁰⁸ an seiner Auffassung fest, es handle sich bei ihnen nicht um *dediticii*. Die ägyptische Metropole zur Zeit der *C.A.* sei als *civitas* zu betrachten, also als ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattetes Bürgergemeinwesen, das allerdings ebensowenig eine niedergelegte Verfassung besessen habe, wie Rom selbst und die wirklichen *Poleis*. Daher seien die Grenzen zwischen Landbevölkerung und Metropolitene fließend geblieben und bei ihrer Festlegung sei Vorsicht geboten³⁰⁹.

³⁰¹ *S.v. C.A. de civitate.*

³⁰² Cod. 7, 5, 1.

³⁰³ Sie sind sämtlich in Band 7/8 des *JJP* enthalten: E. Weiss, *Ein Beitrag zur Frage nach dem Doppelbürgerrecht bei Griechen und Römern vor der C.A.* (*JJP* 7/8, (1954) S. 71–82). E. Schönbauer, *Untersuchungen über die Rechtsentwicklung in der Kaiserzeit* (ebd. S. 107–148); S. v. Bolla, *Zur Rechtskontinuität der Volksrechte in Ägypten* (ebd. S. 149–156); F. Pringsheim, *Zu „Reichsrecht und Volksrecht“* (ebd. S. 163–168).

³⁰⁴ *JJP* 6 (1952), S. 17–72, oben Nr. 79.

³⁰⁵ μένοντος |⁹ [αὐτοῖς — od. ἐκάστω — τοῦ δικαίου ἀξίωμ]άτων.

³⁰⁶ *JJP* 7/8 (1954), S. 138.

³⁰⁷ Beide neuen Vorschläge weichen sachlich nicht von dem in *JJP* 6 (1952), S. 44 gemachten ab. Sie unterliegen daher, was den hiermit zugunsten der Polis-Aurelier im Gegensatz zu den „*dediticii*“-Aureliern postulierten Fortbestand des *ius honorum* anlangt, denselben Einwänden, wie sie oben S. 356 Anm. 288 gegen die erste derartige Version geltend gemacht wurden. In sprachlicher Hinsicht scheint die erste Ergänzung dieses Sinnes vor den beiden hier mitgeteilten eher den Vorzug zu verdienen. Sowohl ἀθίκτος wie πρόβω sind in der Urkundensprache recht ungebrauchliche Worte. Zwar ist unter dem Gesichtspunkt der Schubar'schen (*Aeg.* 20 (1940) S. 36, oben Nr. 48) Sinndeutung von μένειν (= erhalten bleiben, fortbestehen), der sich auch Schönbauer anzuschließen scheint (*Atti Verona* IV (1951) S. 132; *JJP* 6, (1952) S. 44), die Verbindung von μένειν mit einem bestärkenden Adjektiv nichts Ungewöhnliches. Aber gerade ἀθίκτος ist dafür offenbar nicht verwendet worden. Das Wort ist bisher nur 2mal belegt: SB III 7202, 68 (3. Jh. v.) und BGU VIII 1773, 13 (1. Jh. v.), beide Male in der Zusammensetzung nur mit εἶναι nicht mit μένειν. Das Wort πρόβω kommt sogar nur einmal in allen bisher veröffentlichten Texten vor (SB V 8444, 48, Edikt des Tiberius Julius Alexander) und hier nur in räumlicher Bedeutung (τοὺς πρόβωι νόμους). Die Verbindung von πρόβω mit μένειν scheint nach den Wörterbüchern auch sonst nirgend belegt zu sein.

³⁰⁸ *JJP* 7/8 (1954), S. 139–140.

³⁰⁹ Damit stimmte Schönbauer einer brieflichen Mitteilung Bell's zu, der „in

83. Zu gänzlich anderen Folgerungen gelangte im gleichen Jahr H. W. Benario, der sich in einem Aufsatz mit den *Dediticii of the C. A.*³¹⁰ beschäftigte. Er ging aus von der Feststellung, daß „the most recent contributions to the problem apparently fail to take into consideration the conclusions concerning the *dediticii* reached by ...Kunkel³¹¹ and Miller³¹²“. Er stellte sich daher die Aufgabe, diese Unterlassung wettzumachen und außerdem für die Meinung der beiden Gelehrten, die Benario „worthy of acceptance“ erschien, neue Argumente beizubringen³¹³. Wie Kunkel und Miller steht Benario auf dem Standpunkt, daß die *dediticii* von der Verleihung ausgeschlossen waren, und demonstriert das durch die Übernahme der Restitution Magie's³¹⁴ für P. Giss. 40 I, 9: μένοντος ἰσ[ο]υδενός ἄνευ τῶν δικαιομ[ύ]ατων³¹⁵. Daß die Ausnahmebestimmung χωρὶς τῶν δεδεικτικῶν wirklich den Ausschluß der *dediticii* von der Civitätsschenkung bedeutet, ist für den Autor eine feststehende Tatsache³¹⁶. Eine Auseinandersetzung mit den gewichtigen Argumenten, die in der bisherigen Diskussion gegen eine solche Annahme vorgetragen wurden³¹⁷, findet jedenfalls nicht statt. Benario ging es vielmehr nur darum, zu klären, wer unter diesen ausgeschlossenen *dediticii* zu verstehen sei. Auf Grund der einmütig eine Ausnahme nicht erwähnenden literarischen Überlieferung³¹⁸ kam der Autor zu der Folgerung, die „conflicting testimonies of literature and papyrus“ ließen sich nur dadurch zu einem geschlossenen historischen Bild fügen, daß die ausgeschlossenen *dediticii* als leicht identifizierbare und zahlenmäßig sehr begrenzte Gruppe angesetzt würden³¹⁹. Diese Argumentation führte notwendig zu der Annahme, es könne sich bei den im Papyrus genannten *dediticii* nur um die *libertini e lege AS* handeln. Diese hätten zwar, streng genommen, nichts mit den eigentlichen *dediticii*, den *peregrini dediticii* im Sinne von Gaius I, 14, zu tun, sie seien aber die einzige Deditiziergruppe, die auf Grund besonderer Bestimmung (Gaius I, 26) „unable to gain citizenship by any means“³²⁰ gewesen sei³²¹. Daran habe sich auch Caracalla bei Abfassung seines

accepting any constitutional difference of status between metropolitans and villagers“ Zurückhaltung empfohlen hatte.

³¹⁰ TAPA 85 (1954), S. 188–196.

³¹¹ Röm. Pr. Recht S. 57 Anm. 10 (oben Nr. 39).

³¹² CAH XII, S. 45–47 (oben Nr. 44).

³¹³ S. 188. Die Auffassung, die Lehre Kunkels, der ja Miller verpflichtet ist, habe in den letzten Behandlungen des Themas nicht die gebührende Beachtung gefunden, ist unrichtig: sowohl Wenger (*Mélanges F. de Visscher II = RIDA 3*, (1949) S. 532) wie Schönbauer (*Atti Verona IV*, (1951) S. 114; *JJP 6* (1952) S. 43) beschäftigen sich eingehend mit Kunkels Thesen. Es handelt sich dabei allerdings um Abhandlungen, die dem Autor offensichtlich unbekannt sind, obwohl sich seine Feststellung auf die „most recent contributions to the problem“ bezieht.

³¹⁴ Oben Nr. 73.

³¹⁵ Benario, S. 190. Es ist nicht ersichtlich, warum Benario nicht auch hier die sprachlich geglücktere Fassung Keils (oben Nr. 63): μένοντος ἰσ[ο]υδενός ἔξω τῶν ἐμῶν δωρημ[ύ]ατων, an dessen Textherstellung er sich in allen übrigen Punkten anschliesst, übernimmt.

³¹⁶ S. 193.

³¹⁷ Treffliche Zusammenfassung bei Schönbauer, *Atti Verona IV* (1951), S. 112 ff.

³¹⁸ Des Autors Feststellung „it is unfortunate that, in the attempt to identify this excluded group, the evidence of the literary tradition has been generally ignored“ (S. 193), ist noch kühner als die angebliche Vernachlässigung der Kunkel'schen Lehre und bedarf für den Leser dieser Literaturübersicht keiner Widerlegung.

³¹⁹ S. 193–194.

³²⁰ S. 194.

³²¹ Die Stellungnahme Benarios ist in diesem Punkt allerdings widersprüchlich. Zunächst heisst es (S. 195): „In order, however, to prevent their (*scil.* der *libertini Aeliani*) acquisition of citizenship, either Roman or Latin, they were relegated to this status (*scil.* dem Status der *peregrini dediticii*) which was legally without certain rights“; einige Sätze weiter fährt der Autor jedoch fort: „But their relegation to the status of the latter (*scil.* der *peregrini dediticii*) would not, *per se*, have prevented their attaining the status of citizens. Therefore the extra proviso (*scil.* Gaius I, 26) was added...“

Edikts halten müssen, was ihn veranlaßt habe, die kurze und ganz unmißverständliche³²² Ausnahmeklausel einzufügen. Obwohl es nicht sicher sei, daß es zur Zeit der *C.A.* nur eine Klasse von *dediticii* gegeben habe — die Belege für *dediticii* anderer Kategorien stammten jedenfalls aus späterer Zeit³²³ — so müsse doch betont werden, daß alle *ingenui-dediticii* 212 die Civität erhalten hätten und nur für die *libertini e lege AS* die peregrine Rechtsstellung der Deditizier aufrecht erhalten worden sei³²⁴.

84. Im Jahre 1955 ist zu unserem Thema nur eine Spezialabhandlung erschienen. J. H. Oliver widmete sich dem Thema *Free men and dediticii*³²⁵, in dessen weiter gestecktem Rahmen er einen wesentlichen Abschnitt³²⁶ der Interpretation des P. Giss. 40 I vorbehält. Die Untersuchung ging aus von einer revidierten Deutung der Begriffe *ἐλευθερία* und *δουλεία* aus dem antiken Staatsdenken, die hier bis in die Einzelheiten nicht verfolgt werden kann. Es sei jedoch — um des besseren Verständnisses der späteren Ausführungen willen — Oliver's Unterscheidung der *ἐλευθεροί* in *ἡγεμόνες* und *ὑπήκοοι*³²⁷ hervorgehoben, wobei der Autor besonderes Gewicht darauf legte, daß *ὑπήκοος* nicht als gleichbedeutend mit „Untertan“ aufzufassen sei³²⁸. Es bedeute vielmehr „honorabile freedom of willing service“³²⁹, „*subiecti*“, aber „*in fidem recepti*“³³⁰, also Schutzbefohlene, Klienten, und nicht Beherrschte. Demgegenüber seien in früheren Zeiten die Begriffe „*dediticii*“ und „*δούλοι*“ identisch gewesen. Erst später, in klassischer Zeit, habe man unter dem Einfluß der sich ausbreitenden Sklavenwirtschaft begonnen, unter den *δούλοι* die als Arbeitskräfte käuflichen Sklaven (*ὄνητοί δούλοι*) und die „*douloi of a remote deditician origin*“ zu unterscheiden³³¹. Die römische Epoche habe dann diese deditizischen *douloi* nicht mehr als Sklaven, sondern als rechtliche Zwischengruppe zwischen diesen und den Freien angesehen³³². Auch bisherige *ὑπήκοοι* hätten ihren auf ein loyales *fides*-Verhältnis zum *ἡγεμόν* gegründeten Status einbüßen können, denn „*interference with local customs and local self-government constituted a reduction to the status of dediticii*“³³³.

Aus der Textinterpretation Oliver's zum Giessener Papyrus ist zunächst seine Verteidigung der Stroux'schen Ergänzung der Z.6: *ποιλ[ε]ῖν, εἰ τοσαύκις μυρίους ὄσ[ά]κις* hervorzuheben³³⁴. Oliver glaubte in Aischylos, Persai 432³³⁵ eine entsprechende Formulierung gefunden zu haben und übersetzte die Z.6: „as many millions as would enter into a count of

³²² S. 196: „No confusion could possibly have resulted in spite of the brevity of the grant of the decree“, eine Feststellung, die angesichts der „confusion“, die heute über den Inhalt des Begriffs *dediticii* herrscht, recht wenig Wahrscheinlichkeit besitzt.

³²³ Gedacht ist hier wohl zunächst an die *dediticii Alexandriani* der Inschrift Dess. 9184.

³²⁴ S. 196 Anm. 26. Gegen den alleinigen Ausschluss der *dediticii Aeliani* von der Civitätsverleihung vgl. jedoch die Ausführungen von D'Ors, *Estudios* II, S. 39–41 und Schönbauer, *JJP* 6 (1952), S. 38–39.

³²⁵ *Am. Journ. Phil.* 76 (1955), S. 279–297.

³²⁶ S. 287–297.

³²⁷ S. 281.

³²⁸ S. 283.

³²⁹ S. 286.

³³⁰ S. 287, 292–293.

³³¹ S. 284.

³³² S. 284–285.

³³³ S. 284. Es mindert das Gewicht dieser Schlüsse beträchtlich, dass Oliver nirgend die so notwendige Auseinandersetzung mit Schönbauer sucht. Bekanntlich hat Schönbauer am mehreren Stellen (*ZSS* 51 (1931) S. 320 ff. — diese Abhandlung wird von Oliver sogar angeführt. — *Archiv f. Pap.* 13 (1939) S. 185; *JJP* 6 (1952) S. 29. 47) die diametral entgegengesetzte Ansicht vertreten, die Begriffe *ὑπήκοος* und *dediticius* seien identisch und gerade dadurch charakterisiert, dass diesen unmittelbaren Reichsuntertanen jede Form von Selbstverwaltung gefehlt habe. Dem *ὑπήκοος* in der Sicht Oliver's entspricht dagegen nach der Schönbauer'schen Lehre der einem lokalen Gemeindeverband angehörende *πολίτης*.

³³⁴ Die von Schubart (*Aeg.* 20 (1940) S. 33/34); Schönbauer (*JJP* 6 (1952) S. 40–41) und Crönert (bei Schönbauer *l.c.*) geäußerten begründeten Einwände waren Oliver offenbar nicht geläufig.

³³⁵ *πλήθος τοσοῦτ' ἀριθμὸν ἀνθρώπων.*

my clientela³³⁶. So, und nicht als Untertanen, seien die "οἱ ἔμοι ἄνθρωποι" (Z.6) wiederzugeben, was Wilhelm bei Schönbauer ZSS 51 (1931), S. 293 zwar bemerkt, letzterer jedoch nicht genügend ausgeführt habe³³⁷. In der Anfangslücke der Z.8 ergänzte Oliver, wie nur aus seiner vorhergehenden, oben knapp umrissenen Wortuntersuchung zu verstehen ist, ἀπα/[σι τοῖς ὑπήκοοις κατὰ τὴν οἰκουμένην³³⁸ Seine Begründung dafür lautete: „Those in Caracalla's ἀρχή are those in Caracalla's clientela, i.e. all free inhabitants of the empire whom any emperor had received in fide[m], the ὑπήκοοι³³⁹. Leider ist die Interpretation dieser Ergänzung sowie der zu ihr gegebenen Begründung auf die oben zitierte beiläufige Feststellung angewiesen, der status der ὑπήκοοι gehe durch Entzug der lokalen Selbstverwaltung verloren; denn an keiner anderen Stelle seines Artikels äußert sich Oliver dazu, wen er zur Zeit der C.A. als nicht in fide[m] recepti, als nicht zur clientela des Kaisers gehörende *dediticii* angesehen wissen will. Auch seine Ausführung³⁴⁰ dessen, was unter ὑπήκοοι an dieser Stelle zu verstehen sei, hilft nicht weiter. Er faßt darunter die, denen gegenüber „the Romans have solemnly assumed moral obligations“³⁴¹. Ein Grund zum Ausschluß der Sklaven, der externen Barbaren, der gelegentlichen Besucher sowie der *cives Romani* habe daher nicht bestanden. Die einzige Unsicherheit habe im Hinblick auf die *dediticii* auftauchen können. Der nun folgende Satz ist, wenn man ihn mit der auf S. 360 zitierten Feststellung konfrontiert, wahrhaft enigmatisch: „It was now possible to claim that *dediticii* were *hypékooi* because the original meaning of the word had so changed as to cover those who for any reason were as individuals placed in much the same non-privileged legal condition as the old *dediticii*. That is why the emperor in his edict specifically excludes the *dediticii*...“³⁴². Wenn die „old *dediticii*“ *douloi* gewesen waren, wie Oliver das angenommen hatte, welche *peregrini* waren denn dann im Jahre 212 „in much the same non-privileged legal condition“? Sollte der Autor hier vielleicht nur die *libertini e lege AS* meinen? Aber das widerspräche doch zu sehr seiner Ansicht, durch den Verlust der Lokalautonomie würden aus *hypékooi* *dediticii*.

Es ist also zu folgern, daß nach Oliver's Konzeption alle Provinzialen ohne Gemeindeverbände von der Civitätsschenkung ausgeschlossen waren, was eine volle Rückkehr zu der ehemals von Mommsen vertretenen Lehre (oben Nr. 1) bedeutet³⁴³. Gegen die Keil'sche Ergänzung der Z.8: ἀπα/[σι τοῖς οὖσι κατὰ τὴν ἐμ]ῆν οἰκουμένην wandte sich Oliver mit der Begründung, diese Ausdrucksweise, durch welche Caracalla das Imperium sein Eigentum genannt haben würde, sei mit der Griechen wie Römern gemeinsamen Ablehnung des Despotismus unvereinbar³⁴⁴. Überhaupt dürfe, auch wenn Ulp. Dig. 1, 5, 17 als Reproduktion der Originalfassung anzusehen sein möge, der *orbis Romanus* nicht im territorialen Sinne verstanden werden. Ulpian meine an dieser Stelle „all those who had a privileged status within the Roman empire without distinction as to whether they were *Latini coloniarii* or were *peregrini*“³⁴⁵. Wolle

³³⁶ Oliver, S. 290.

³³⁷ Ebd. Eine eingehende Stellungnahme Schönbauers zu den „ἔμοι ἄνθρωποι“ in P. Giss. 40 I, 6 liegt längst vor in JJP 6 (1952), S. 39 ff. 47.

³³⁸ Nach Nov. 78, 5, 14. Oliver, S. 294.

³³⁹ S. 292.

³⁴⁰ S. 294–295.

³⁴¹ Vgl. dagegen wieder S. 293, wo der Autor zu der von Schönbauer mehrfach behandelten Stelle aus der Lobrede des Aristides auf Rom (XXVI(14), 59), τὸ δὲ λοιπὸν ὑπήκοον τε καὶ ἀρχόμενον meint: „Just as Aelius Aristides renders the Latin phrase „in fide[m] clientelamque“ with ὑπήκοον τε καὶ ἀρχόμενον...“

³⁴² Oliver, S. 295.

³⁴³ Die erheblichen Zweifel, ob der Ausdruck „ὑπήκοοι“ auch nur annähernd bestimmt genug war, um den betroffenen Personenkreis in dieser Weise zu umschreiben, bedürfen keiner weiteren Ausführung.

³⁴⁴ S. 292.

³⁴⁵ S. 293. Diese Beschränkung auf die privilegierten (?) *Latini coloniarii* und *peregrini* könnte doch, selbst wenn sie zuträfe, nur aus einer näheren Bestimmung des „*qui sunt*“ hergeleitet wer-

man „*orbis Romanus*“ territorial deuten, so komme man zu der Absurdität, daß auch die im Reiche lebenden Sklaven in die Verleihung einbegriffen gewesen seien³⁴⁶.

Bei der Herstellung der wichtigen Z.9 des Papyrus wandte sich Oliver gegen alle Versuche, ein *Politeuma* oder *Tagma* der Deditizier zu konstruieren. Stattdessen fühlte er sich selbst viel mehr zu der von Schubart³⁴⁷ fakultativ vorgeschlagenen Ergänzung *ὄνομα]άτων*³⁴⁸ hingezogen und damit zu der schon von Jouguet (oben Nr. 7) angeregten „idea of a list of names“³⁴⁹. Das *χωρίς* faßte Oliver — völlig neuartig — als nachgestellte Präposition oder, was ihn noch besser dünkte, als Adverbium (= *seorsum*) und ergänzte unter Vorbehalt: *μένοντος* ¹⁹[τοῦ καταλόγου τῶν ὄνομα]άτων *χωρ[ίς] τῶν δεδειτυκίων*. Das übersetzte er folgendermaßen³⁵⁰: „(The roll of) *dediticii* still remaining separate“. Die sprachliche Seite dieser Ergänzung, in der das als Adverb eingeschobene *χωρίς* an einer denkbar unglücklichen Stelle zu stehen scheint, ist Sache berufenerer Kritik. In der Sache bietet sie nur eine durch gar nichts gerechtfertigte Hypothese, wenn man die Existenz solcher „Namenslisten der *dediticii*“ nicht lieber als ganz und gar unwahrscheinlich behandeln will.

85. Zu nennen ist weiter die wohlabgewogene Stellungnahme M. Kaser³⁵¹, der sich darum bemühte, aus der Wirrnis der Diskussion, die durch die jüngsten einschlägigen Veröffentlichungen eher noch unübersichtlicher geworden war, die wenigen annähernd gesicherten Ergebnisse abzulesen und herauszustellen. So trat er zunächst für die Allgemeinheit der Ausdehnung des Bürgerrechts ein³⁵². Als Begründung dafür gab er die mangelnde Erwähnung einer Ausnahme in der literarischen Tradition und die Feststellungen Bickermanns³⁵³ über die Namensführung der ägyptischen Neubürger an³⁵⁴. Zwar hätten die Einwohner der ägyptischen Chora „vermutlich“ zu den *peregrini dediticii* gezählt, doch seien sie im Zuge der *C.A.* offenbar römische Bürger geworden, da für sie keine derartige generelle Verbotsbestimmung hinsichtlich des Erwerbs der *civitas Romana* bestanden habe, wie für die *libertini e lege AS*³⁵⁵. Die in P. Giss. 40 I, 9 getroffene Ausnahme für die *dediticii* müsse also etwas anderes betreffen als die Civität, am ehesten wohl politische Rechte³⁵⁶. Wirklich ausgeschlossen von der *C.A.* seien aber — ohne daß das im erhaltenen Wortlaut des P. Giss. 40 I zum Ausdruck komme — die *dediticii Aeliani* und die *Latini Iuniani* gewesen, wie sich aus Cod. 7, 5, 1 und 7, 6, 1 ergebe³⁵⁷.

den, niemals aus „*in orbe Romano*“; denn dabei handelt es sich nun einmal um den hier erforderlichen territorialen Rahmen, auf den ja auch Oliver in seiner Übersetzung („within the Roman empire“) nicht verzichten kann.

³⁴⁶ S. 293–94. Diese „Absurdität“ ist aus allgemeinen Erwägungen völlig ausgeschlossen. Sklaven waren keine Rechtssubjekte, sondern grundsätzlich Sachen. Sie bedurften also, wenn ihnen durch kaiserlichen Erlass die Civität verliehen werden sollte, zuvor der Manumission, die — abgesehen von den *servi principis* — nicht im Belieben des Kaisers lag. Da Sklaven rechtlich keine Personen waren, fallen sie auch gar nicht unter Ulpian's Worte „*qui sunt*“.

³⁴⁷ S ch u b a r t s Ausführungen hierzu sind dunkel. Er versteht (*Aeg.* 20 (1940) S. 37–38, oben Nr. 48) unter *ὄνόματα* gleichzeitig Eigennamen wie das Äquivalent des lateinischen „*nomina*“ = Standesgruppe. Nur in letzterem Sinn schlägt er die Ergänzung *ὄνομα]άτων* ernsthaft vor.

³⁴⁸ S ch u b a r t S. 37: „Trotz der Aufnahme in die Gens Aurelia sollte der alte Eigenname als Cognomen bestehen bleiben“.

³⁴⁹ O l i v e r, S. 296.

³⁵⁰ S. 297.

³⁵¹ *Das Römische Privatrecht* I (1955), S. 193 f. u. 243.

³⁵² S. 193.

³⁵³ *Das Edikt* S. 27–35. Kaser zitiert zwar S ch ö n b a u e r, *JJP* 6 (1952), S. 26, dieser wiederum bezieht sich aber auf die genannten Beobachtungen B i c k e r m a n n s.

³⁵⁴ K a s e r, S. 194.

³⁵⁵ Gaius I, 26. Kaser, S. 243.

³⁵⁶ Es sei im Zusammenhang hiermit an die oben Nr. 79 f. besprochene Theorie S ch ö n b a u e r s (*JJP* 6 (1952) S. 44) erinnert, im Gegensatz zu den *peregrini* — *πολύται* seien die *dediticii* von der Ämterfähigkeit ausgeschlossen worden. Kaser's vorsichtige Vermutung braucht allerdings nicht notwendig hierauf zurückzugehen.

³⁵⁷ K a s e r, S. 194.

86. Im Jahre 1956 nahm der Rechtshistoriker H. J. Wolff zu dem hier behandelten Problemkreis Stellung³⁵⁸. Er gab zunächst eindeutig zu verstehen, daß keine Ergänzung des P. Giss. 40 I beim gegenwärtigen Quellenstand ausreiche, auf sie eine Theorie über die Tragweite des Civitätsedikts zu stützen. Vielmehr handele es sich stets um unbeweisbare Vermutungen, die allenfalls für sonst gewonnene sachliche Ergebnisse eine zusätzliche Rechtfertigung darstellen könnten.

Unter wiederholter Betonung dieses Vorbehalts ging Wolff bei der Suche nach dem wahrscheinlichen Inhalt der Anfangslücke in Z.9 von der Überzeugung aus, daß nach Erlaß der C.A. das römische Reichsrecht auch in den Provinzen alleinige Geltung beansprucht habe³⁵⁹. Nur in den autonomen Gemeinwesen sei das Lokalrecht auch legaliter in Kraft geblieben. Dieser Umstand habe, schon der propagandistischen Wirkung wegen, der Hervorhebung bedurft. Wolff ergänzte daher:

„μένοντος⁹[κυρίου παντός νόμου ταγμα]άτων χωρ[ις] τῶν [δε]δεδιτικίων“

= *manente valida omni lege civitatum praeter dediticiorum*

= wobei alle Gesetze der autonomen Gemeinden in Kraft bleiben sollen mit Ausnahme derer (sc. der Gesetze) der Deditizier³⁶⁰.

Sprachlich ist bei dieser Ergänzung zu bedenken zu geben, daß im Griechischen χωρ[ις] τούτου (oder wenigstens τοῦ) τῶν [δε]δεδιτικίων zu erwarten wäre, weil sich [δε]δεδιτικίων hier nicht — wie üblich — auf ταγμα]άτων, sondern auf παντός νόμου bezieht. Ferner erscheint fraglich, ob der Plural τάγματα die „autonomen Gemeinden“ hinreichend eindeutig bezeichnet. Das Wort taucht in zahlreichen Bedeutungen auf bis hinab zum Αιγύπτιον τάγμα des Gnomon des Idioslogos (§ 55).

Inhaltlich begegnet Wolff S. 371 schon selbst dem Einwand, „leges“ der Deditizier seien anstößig, indem er ausführt, νόμος beziehe sich hier in erster Linie auf ταγμα]άτων, also die freien Gemeinden, und nur durch Attraktion auf die *dediticii*. Immerhin ist, wenn man davon ausgeht, daß die Landbevölkerung (die *dediticii* im Sinne Wolffs) allenfalls eingelebte Rechtsbräuche besaß³⁶¹ und gerade keine νόμοι πολιτικοί, ihre Erwähnung zusammen mit den autonomen Gemeinwesen nicht recht verständlich. Die Landbevölkerung lebte nach verordnetem Recht, das vor und nach der C.A. jederzeit einseitig abgeändert werden konnte. Dieser Umstand bedurfte weder einer besonderen Betonung noch war es erforderlich, die Rechtsgewohnheiten der *Chora* mit einem Schlage für ungültig zu erklären, wenn sie — wie Wolff selbst annimmt — nunmehr als lokales römisches Recht im wesentlichen in Kraft blieben. Freilich ist hier zu sicheren Schlüssen nicht zu gelangen, und so verdient jeder Ergänzungsvorschlag, der — wie der hier erörterte — das bisher Erarbeitete zu berücksichtigen und dem verlorenen Zeilenanfang einen vernünftigen Sinn zu geben sucht, dankbare Anerkennung.

87. Im Jahre 1958 erschien dann die Studie des Verfassers dieser Literaturübersicht über denselben Gegenstand³⁶². Um Bekanntes nicht zu wiederholen und diese Übersicht nicht unnötig zu belasten, soll auf eine inhaltliche Wiedergabe hier verzichtet werden. Dasselbe gilt für die zu der Studie des Verf. erschienenen Rezensionen sowie die seither publizierten neuen Abhandlungen, die fast alle leicht zugänglich und dem Interessierten in frischer Erinnerung sind.

³⁵⁸ Zu P. Giss. 40 col. I, *Symbolae Taubenschlag I, Eos 48, 1* (1956), S. 367–371.

³⁵⁹ S. 368–369.

³⁶⁰ S. 371.

³⁶¹ Schönbauer, *Neue Quellen zum C.A.-Problem, Symbolae Taubenschlag I, Eos 48, 1* (1956), S. 480.

³⁶² C. Sasse, *Die Constitutio Antoniniana. Eine Untersuchung über den Umfang der Bürgerrechtsverleihung auf Grund des P. Giss. 40 I.* Wiesbaden 1958.

Die Literaturübersicht soll deshalb mit einem bibliographischen Überblick über das Schrifttum seit 1957/58 abgeschlossen werden:

Die Schrift des Verf. über die *Constitutio Antoniniana* wurde besprochen von:

J. C. Van Oven, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 26 (1958), S. 470–475.

A. Traversa, *Paideia* 13 (1958), S. 265–266.

H. G. Gundel, *Hist.-Pol. Buch* 7 (1959), S. 35.

V. Arangio-Ruiz, *BIDR „Vittorio Scialoja“* ser. III, vol. 1 (1959), S. 312–316.

H. J. Wolff, *ZSS* 76 (1959), S. 575–580.

A. D'Ors, *Anuario de Historia del Derecho Espanol* 29 (1959), S. 738–744.

E. G. Turner, *JEA* 45 (1959), S. 117.

B. Doer, *DLZ* 82 (1961), Sp. 894–95.

M. David, *Mnemosyne* ser. IV, vol. 16 (1963), S. 102–104.

C. B. Welles, *Another Look at P. Giss. 40 I, A Review Article, Etudes de Papyrologie* 9 (1962), S. 1–20.

Abhandlungen zur *C.A.* und ihren Randfragen wurden veröffentlicht von:

E. Condurachi, *La costituzione antoniniana e la sua applicazione nell' Impero romano Dacia N.S.* 2 (1958), S. 281–316. Vgl. dazu J. u. L. Robert, *Rev. E. Gr.* 73 (1960), S. 144.

F. de Visscher, *Le droit de cité romaine, Acta Congressus Madvigiani I* (Kopenhagen 1958), S. 281–289.

„ *L'espansione della civitas romana e la diffusione del diritto romano, Conferenze Romanistiche*, Milano 1960, S. 179–198.

„ *La Constitution Antonine et la dynastie africaine des Sévères, RIDA* 3. ser., 8 (1961), S. 229–242 = *Bull. Acad. Royale de Belgique, Cl. Lettres et Sc. mor. polit.*, 5. ser. 47 (1961), S. 33–44.

„ *Bürgerrecht und Kultureinheit im Imperium Romanum, Österreich Zschr. f. öffentl. Recht* 12 (1962), S. 71–85.

V. Arangio-Ruiz, *Art. Editto di Caracalla, Novissimo Digesto Italiano VI* (Torino 1960), Sp. 403–404 (mit Bibliographie).

E. Kiessling, *Zur C.A. vom Jahre 212 n. Chr.*, *ZSS* 78 (1961), S. 421–429. Vgl. dazu G. Nicosia, *IURA* 13 (1962), S. 409–410 und R. Böhm, *Aegyptus* 43 (1963), S. 278–319.

A. Diaz Biale, *La Constitución Antoniniana y las querellas y libelos de Q. Septimius Florens Tertullianus, Romanitas* 5 (1962), S. 42–50.

Van Dick da Nobrega, *Influência do cristianismo na C.A., Romanitas* 5 (1962), S. 51–57.

P. Romanelli, *La constitutio Antoniniana, Studi Romani* 10 (1962), S. 245–255 = *Romanitas* 5 (1962), S. 29–41.

Fergus Millar, *The date of the C.A., JEA* 48 (1962), S. 124–131.

A. A. Schiller, *The rôle of Roman citizenship and Roman law in the Pax Romana*, Festgabe für Adolf Lechnitzer (Heidelberg 1961), S. 121–130.

D. Weissert, *Bemerkungen zum Wortlaut des P. Giss. 40 I (Constitutio Antoniniana)*, *Z.* 1–9, *Hermes* 91 (1963), S. 239–250.

R. Böhm, *Studien zur Civitas Romana;*

I. *Isopoliteia als letzte Konsequenz falscher Entzifferung des P. Giss. 40², Aegyptus* 42 (1962), S. 211–236.

II. *Eine falsche Lesart bei Aelius Aristides, In Romam* 65, *Aegyptus* 43 (1963), S. 54–67.

III. *Zu Emil Kiesslings Theorie der Constitutio Antoniniana, Aegyptus* 43 (1963), S. 278–319.

IV. *Gab es Deditizier im römischen Lager bei Walldorn? (CIL XIII 6592), Aegyptus 43 (1963), S. 320–355.*

W. Osuchowski, *Constitutio Antoniniana* (polnisch mit franz. Résumé), Festgabe für S. Płodzień (Lublin 1963), S. 65–82. Vgl. dazu M. Kaser, ZSS 81 (1964), S. 497.

Von den Lehrbüchern des Römischen Staatsrechts sei an dieser Stelle nur das jüngste erwähnt, das sich zugleich durch eine besonders eingehende Behandlung des Problemkreises der *C. A.* auszeichnet;

F. de Martino, *Storia della Costituzione Romana IV*, 2 (Neapel 1965), S. 694 ff. („*Costituzione di Caracalla*“, „*Testo della Costituzione*“, „*Dediticii*“, „*Egizii*“, „*Ricostruzione della categoria*“ u.a.).

Besondere Hervorhebung verdient in diesem Zusammenhang weiter ein urkundlicher Fund, die sog. *Tabula Banasitana*, und das, was ihr Entdecker und wissenschaftlicher Interpret, W. Seston, darüber inzwischen mitgeteilt hat. Es handelt sich um eine im Juli 1957 in Banasa (Marokko) aufgefundene lateinische Inschrift aus der Regierungszeit des Mark Aurel und Commodus. Sie berichtet von der Verleihung des römischen Bürgerrechts an einen Berberhäuptling nebst Angehörigen „*salvo iure gentis sine deminutione tributorum et vectigalium populi Romani et fisci*“.³⁶³ Es liegt verführerisch nahe, diese Bestimmung mit der μένοντος-Klausel des P. Giss. 40 I in Beziehung zu setzen und für den verlorenen Anfang der Z.9 eine inhaltlich verwandte Ergänzung nunmehr als urkundlich belegt zu betrachten. W. Seston³⁶⁴ schlägt vor; μένοντος [ἡ] [τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμ]άτων χωρ[ί]ς τῶν [δε]δειτικίων = „(do omnibus qui sunt in orbe terrarum civitatem Romanam) salvo iure civitatum praeter dediticiorum“. Freilich, diese Ergänzung, so gut ihr erster Teil mit dem „*salvo iure gentis*“ der Inschrift von Banasa zusammenpaßt, stößt sich an der seit Schönbauers erstem Artikel zu diesem Gegenstand (oben Nr. 31) immer wieder unterstrichenen und nie ausgeräumten Fragwürdigkeit von *Politeumata* der Deditizier = *civitates dediticiorum*. Damit erweist sich wieder einmal, daß die eigentliche *crux* des Giessener Papyrus nicht die Salvationsklausel μένοντος κτλ., sondern die daran angehängte Ausnahmebestimmung χωρ[ί]ς τῶν [δε]δειτικίων darstellt, oder genauer der Sinnzusammenhang, der zwischen der Bestandsgarantie μένοντος κτλ. und den *dediticii* bestanden haben muß. Trotz dieser leisen Vorbehalte gegen Sestons vorläufige Hypothese sei noch einmal betont, daß dieses wichtige Dokument die weitere Diskussion der Civitätsschenkung Caracallas mit Recht beeinflussen wird und daß andererseits vor jeder näheren Stellungnahme die Publikation der Inschrift *in extenso* sowie der wissenschaftliche Kommentar Sestons abgewartet werden muß.

³⁶³ W. Seston-M. Euzennat, *La Citoyenneté romaine au temps de Marc-Aurèle et de Commode d'après la Tabula Banasitana*, Conférence faite à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Résumé in CRAI 1961, S. 317–324. Ferner W. Seston in einem bisher unveröffentlichten Vortrag im Pariser „Institut de Droit Romain“ am 1.3. 1963. Vgl. dazu Schönbauer, *Eine neue wichtige Inschrift zum Problem der Constitutio Antoniniana*, IURA 14 (1963), S. 71–168, der den Wortlaut der Inschrift und Sestons dazu entwickelte Theorie jedoch nur indirekt kennt. Daß die Inschrift zum Schaden der wissenschaftlichen Diskussion bis heute nicht im vollen Wortlaut publiziert worden ist, beruht — wie es scheint — allein auf technischen Schwierigkeiten bei der Drucklegung in Marokko. Jeder Interessierte kann nur hoffen, daß diese sekundären Hemmnisse alsbald überwunden werden können, damit der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ein Text von dieser Bedeutung nicht noch länger vorenthalten bleibt.

³⁶⁴ in seinem Vortrag vor dem Pariser „Institut de Droit Romain“. Vgl. dazu die Stellungnahmen von J. Modrzejewski in ZSS 81 (1964), S. 75/76. und RHD 43 (1965), S. 145/46.

Abschließend sei für alle diejenigen, die sich über die jüngsten Forschungsergebnisse und den letzten Stand der Erörterungen rasch und zuverlässig unterrichten wollen, hingewiesen auf die vorzüglichen Überblicke, die man bei H. J. Wolff, *Juristische Literaturübersicht, Arch. f. Pap.* (17, 1962, S. 201—206), J. Modrzejewski, *Chronique; Egypte greco-romaine et monde hellenistique, RHD* seit 1961 (insb. 41, 1963, S. 138—139; 42, 1964, S. 161; 43, 1965, S. 145—146) und E. Seidl, *Junstische Papyruskunde, SDHI* (zulertzt 27, 1961, S. 506—507, und 30, 1964, S. 520—521). findet.

[Marburg (Lahn) — Brüssel]

Christoph Sasse